

Synode

Sitzung, Dienstag, 28. Mai 2019, 08.30 Uhr
Kantonsratssaal, Luzern

Protokoll 115. Sitzung der Synode

Traktanden

1. Eröffnung der Sitzung
2. Mitteilungen des Präsidenten
3. Appell
4. Protokoll Nr. 114 vom Mittwoch, 13. März 2019
5. Bericht und Antrag Nr. 303 des Synodalarats an die Synode betreffend das kirchliche Organisationsgesetz, 2. Lesung
6. Bericht und Antrag Nr. 300 des Synodalarats an die Synode betreffend das kirchliche Finanzhaushaltgesetz, 2. Lesung
7. Bericht und Antrag Nr. 302 des Synodalarats an die Synode betreffend Jahresrechnung 2018 der Landeskirchlichen Organisation
8. Wahlen Synode:
 - 8.1 Präsidium und Vizepräsidium Synode
 - 8.2 Stimmzählerinnen, Stimmzähler sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter
9. Jahresbericht des Diakonatskapitels
10. Jahresbericht des Pfarrkapitels
11. Bericht aus dem Synodalarat
12. Bericht aus dem SEK
13. **Schlussabstimmung:**
 - a. Organisationsgesetz Bericht und Antrag Nr. 303
 - b. Finanzhaushaltgesetz Bericht und Antrag Nr. 300
14. Fragestunde
15. Verabschiedungen

Synodepräsident Fritz Bösiger beginnt die Session, auch wenn noch nicht alle Synodalen anwesend sind. Auf der Autobahn in Sempach staut sich der Verkehr, darum werden einige Personen später eintreffen.

Zu Beginn begrüsst er den heutigen Gast, FDP Ständerat Damian Müller. Es freut Fritz Bösiger besonders, dass Damian Müller anwesend ist. Vor etwa drei Wochen hat Damian Müller das Pferd Voltero am Zügel geführt und in Rathausen der Schwerbehinderten-Stiftung übergeben. Heute hier in diesem Saal übergibt Fritz Bösiger Damian Müller die Zügel und denkt, dass das für den Redner kein Problem ist.

Es ist natürlich kein Problem für Ständerat Damian Müller und er richtet folgende Rede mit dem Titel «Kirche muss politisch sein» an die Synodalen und den Synodalarat:

Es freut mich sehr, dass Sie mich zu Ihrer heutigen Sitzung eingeladen haben. Es ist mir eine grosse Ehre, bei dieser Gelegenheit einige Worte an Sie zu richten. Es ist schon interessant, meine geschätzten Damen und Herren. Da sagen wir immer, wir lebten in der besten aller Zeiten. Vor allem aber, im schönsten und reichsten Land der Welt. Aber Hand aufs Herz: Sind wir denn auch glücklich? Sind wir zufrieden? Ja, muss man sagen, wenn wir uns auf die offizielle Rangliste beziehen, die der World Happiness Report jeweils veröffentlicht. Da rangieren wir hinter 5 nordischen Ländern auf Platz 6. Gegenüber dem letzten Jahr sind wir damit einen Platz zurückgefallen. 5 oder 6 spielt jetzt keine grosse Rolle. So oder so ist es ein Spitzenplatz. Eigentlich eine tolle Situation. Aber nehmen wir Menschen in unserem Land das auch so wahr? Sind wir wirklich zufrieden und glücklich? Ich habe da meine Zweifel. Wenn ich Zeitungen lese, vor allem die Leserbriefe, wenn ich in die sozialen Netzwerke schaue, ja, auch wenn ich unterwegs mit den Leuten ins Gespräch komme, dann habe ich sehr oft einen anderen Eindruck. Mit Verlaub: es wird ein bisschen viel gejammert in unserem Land. Ich will nicht sagen, dass es in unserem Land gar keinen Anlass gäbe, sich über das eine oder andere zu beklagen, dieses oder jenes zu kritisieren. Aber letztlich ist es ein Jammern auf einem sehr hohen Niveau. Zumindest, wenn wir Zufriedenheit mit wirtschaftlichem Wohlergehen in Beziehung setzen. Wobei mir sehr bewusst ist, dass es auch in unsrem Land Menschen gibt, die untendurch müssen.

Aber wir haben ein soziales Netzwerk, das trägt. Nicht zuletzt die Kirchen spielen in dieser Beziehung eine grosse und wichtige Rolle. Meistens ohne gross darüber zu reden. Diese Arbeit, dieses Engagement verdient mit Sicherheit mehr Anerkennung als es gewöhnlich bekommt. Neben dem hohen Einkommen und dem stabilen sozialen Netz haben wir auch eine grosse Sicherheit. Vor allem aber haben wir viel Freiheit. Wenn wir das Bild einer Leiter nehmen, dann stehen wir alles in allem recht weit oben, nicht ganz zuoberst, aber immerhin. Aber, um beim Bild zu bleiben, wer weit oben steht, kann auch weit hinunterfallen. Und diese Sorge, es könnte einem plötzlich schlechter gehen, diese Sorge beeinflusst natürlich auch unser grundsätzliches Lebensgefühl. Vielleicht ist diese Sorge auch die Ursache für das Jammern, die Sorge nämlich, es könnte einem einmal nicht mehr so gut gehen. Und was ist die Reaktion auf diese Sorge? Stillstand, Unbeweglichkeit, Reformstau. Ja nichts tun, es könnte sich negativ auswirken.

Nehmen wir die Klimafrage, die objektiv wohl wichtigste Frage der Gegenwart. Und nicht nur ein Medienhype, wie das gewisse Kreise sehen. Auch nicht nur der Versuch einiger Professoren, sich einen guten Posten an einer Universität zu schaffen. Ja, wir sind uns in unserem Land weitgehend einig, der Klimawandel ist eine grosse Herausforderung, die wir zu bewältigen haben, wenn wir wollen, dass unsere Kinder und Kindeskiner auch noch in einer lebenswerten Welt leben können. Wenn wir dann aber über Massnahmen reden, dann kommen gleich die Bedenken. Bedenken, bei denen es meistens um Geld geht, auch wenn das kaum je so gesagt wird und oft andere Gründe vorgeschoben werden. Wie zum Beispiel: Wir sind nur ein ganz kleines Land, was nützt es da, wenn wir bei uns etwas CO₂ einsparen? Diese Frage verschweigt, dass unsere Wirtschaft zu den 20 grössten der Welt gehört. Vor allem verschweigt

diese Frage, dass unsere Wirtschaft weltweit tätig ist, also auch weltweit das Klima belastet. In anderen Teilen der Welt noch entschieden mehr als bei uns. Da könnte schon etwas getan werden. Aber es kostet. Und es schlägt auf den Gewinn.

Diese Frage verschweigt auch, wie sehr unsere Finanzindustrie weltweit engagiert ist. Gemäss der Schweizerischen Nationalbank belaufen sich die im Ausland gehaltenen Direktinvestitionen auf über 1000 Milliarden Franken. Da macht es schon einen Unterschied, ob dieses Geld in umweltorientierte Projekte investiert werden oder in Projekte, die einfach viel Profit versprechen. Ganz zu schweigen von unserer Rohstoff-Industrie, beziehungsweise vom Rohstoffhandel, der von der Schweiz aus betrieben wird. Auch in dieser Beziehung gehören wir zu den führenden Ländern dieser Welt. Auch hier gäbe es klimafördernde Massnahmen. Aber die würden halt etwas kosten oder den Gewinn etwas schmälern. Ja, das Geld, immer wieder das liebe Geld. Ob eine Treibstoffabgabe auf Benzin und Diesel, ob eine Abgabe fürs Fliegen, immer wieder geht es ums Geld. Dass es mehr kostet, die Schäden zu beheben als sie erst gar nicht entstehen zu lassen, das wird gerne übersehen. Offensichtlich haben viele Politikerinnen und Politiker den Grundsatz unserer Väter und Mütter vergessen, mit dem sie gar nicht so schlecht gefahren sind. Den Grundsatz nämlich „Vorbeugen ist besser als heilen“. Oder sie interpretieren diesen Grundsatz nur ganz eng und beziehen ihn nur aufs Zähneputzen.

Ja, meine Damen und Herren, gerade in der Klimafrage sind wir alle gefordert, Linke wie Liberale, Arbeiter wie Unternehmer, Gläubige wie Nicht-Gläubige. Wegschauen hilft nicht. Und ausgerechnet in der Zeit dieser drängenden Frage ist eine Diskussion wieder aufgekommen, die eigentlich schon länger gelöst schien. Die Diskussion um die Frage, darf die Kirche politisch sein? Und über diese Frage wird wieder heftig gestritten. Ich habe da eine klare Position: Parteipolitisch muss sich die Kirche zurückhalten, sachpolitisch muss sie sich in die Diskussion einbringen. Auch wenn die Klimafrage parteipolitisch unterschiedlich behandelt und beantwortet wird, eine wirklich parteipolitische Frage ist das Klima nicht. Hier geht es um mehr. Hier geht es auch um ethische Werte, denn hier geht es um die Frage, wie wir mit der Natur umgehen, also im weitesten Sinne mit der Schöpfung.

Und ob wir nun an Gott glauben, ob wir in die Kirche gehen oder nicht – die Frage, wie wir mit unserer Umwelt umgehen, ist für alle gleich. Also haben wir alle eine Antwort auf diese Frage zu finden. Genau gleich auch wie – und ich weiss, dass ich mich jetzt ein bisschen aus dem Fenster hinauslehne – genau gleich wie auch bei der Frage der Flüchtlinge. Ich weiss, ich werde gerne als Flüchtlings-Hardliner dargestellt. Dazu nur folgendes: Ich will eine faire Asyl- und Flüchtlingspolitik. Es ist für mich keine Frage, dass Menschen, die aus politischen oder religiösen Gründen ihre Heimat verlassen müssen, auch bei uns Schutz erhalten sollen. Ich verlange aber auch, dass die Menschen, die in unser Land kommen, unsere Gesetze respektieren und einhalten. Denn wenn wir als Politiker in dieser Frage nicht klar sind, dann lassen wir zu, dass die Bereitschaft unserer Bevölkerung untergraben wird, verfolgte Menschen aufzunehmen. Und genau das will ich nicht. Die Schweiz war immer ein solidarisches Land und sie soll es auch bleiben. Und wenn ich vom Bundesrat verlangt habe, dass er sich für die Modernisierung der Genfer Flüchtlingskonvention einsetzt, dann nicht, weil ich gegen diese Vereinbarung bin. Sondern weil ich es für nötig finde, diese Vereinbarung auf den heutigen Stand der Wirklichkeit zu aktualisieren. Denn nur dann kann sie wieder

die Wirkung entwickeln, die sie bei ihrem Entstehen Mitte des letzten Jahrhunderts gehabt hat, als sie vor allem eine Antwort auf die Tatsache war, wie viele Menschen vom Krieg vertrieben worden waren. Um klar zu sein: Es ist eine Frage der menschlichen Grundsolidarität, sich für Menschen, die aus ihrer Heimat vertrieben worden sind, einzusetzen. Nicht eine Frage des richtigen Glaubens. Ja nicht einmal die Frage, ob ich überhaupt etwas glaube. Auch in dieser Frage kann sich die Kirche nicht um Antworten herumdrücken. Eine rein ethische Ethik gibt es nicht, Ethik ist immer auch politisch. In diesem Sinne halte ich mich an unseren Schweizer Nationaldichter Gottfried Keller, der einmal gesagt hat: „Heute ist alles Politik und hängt mit ihr zusammen, von dem Leder an unserer Schuhsohle bis zum obersten Ziegel am Dache, und der Rauch, der aus dem Schornstein steigt, ist Politik und hängt in verfänglichen Wolken über Hütten und Palästen, treibt hin und her über Städten und Dörfern.“ Was Keller vor vielleicht 150 Jahren gesagt hat – er wäre in diesem Jahr 200 geworden – das gilt im Kern auch heute noch.

Natürlich können wir heute nicht mehr vom „Leder an der Schuhsohle“ reden. Wenn wir von den Schuhen reden, müsste es eher heissen, „von den Sneakers, die in Bangladesh produziert werden“, wobei ich bei einem weiteren Thema wäre, wo die Kirche nicht wegschauen kann. Aber das lassen wir jetzt. Es geht schliesslich um Grundsätzliches. Meine Damen und Herren, was ist die Kirche, was ist ihre Aufgabe? Sicher hat die Kirche sich um die Anliegen der einzelnen Menschen zu kümmern, hat diese Menschen in ihren Nöten zu begleiten – in ihren seelischen wie auch in den tatsächlichen. Sie hat Trost zu spenden. Dass sich die Kirche auf einen Gott bezieht und einen Glauben vertritt, ist ihre eigentliche Grundlage. Die ist auch gar nicht in Frage zu stellen. Aber die Kirche ist auch ein Teil unserer Gesellschaft. Und als das hat sie eine gesellschaftliche Funktion. Sie hat sich mit der Gesellschaft zu befassen. Wegschauen ist nämlich ebenso politisch wie sehen und reagieren. Und weil das so ist, darf es die Kirche nicht zulassen, wenn man ihr das Wort verbieten würde. Oder wenn man sagen würde, die Kirche hat sich nicht in die Politik einzumischen. In Kauf nehmen muss die Kirche aber, dass nicht alle Menschen gleich auf ihr Wort reagieren. Soviel Kritikfähigkeit ist dann auch nötig. Aber mit Kritik zu leben, hat die Kirche ja gelernt, über all die Jahrhunderte, die es sie seit ihrer Gründung gibt. Meine Damen und Herren Ich wünsche Ihnen weiterhin viel Kraft, aber auch viel Freude in Ihrem Engagement für eine Welt, in der es sich besser leben lässt.

Damian Müller dankt für die Aufmerksamkeit und Fritz Bösiger verabschiedet ihn, überreicht ihm ein Geschenk und dankt herzlich für den Besuch.

Traktandum 1 **Eröffnung der Sitzung**

Fritz Bösiger begrüsst die Synodalen und die Mitglieder des Synodalarats zur ordentlichen Frühjahrsession 2019. Ein besonderer Gruss geht an die Vertreterinnen und Vertreter der Medien und die Gäste auf der Tribüne.

Der Synodepräsident stellt fest, dass die Sitzungseinladung gemäss § 13 der Geschäftsordnung rechtzeitig erfolgte. Sie war zudem im Kantonsblatt Nr. 19 vom 11. Mai 2019 publiziert. Damit erklärt er die 115. Sitzung der Synode als eröffnet.

Traktandum 2 Mitteilungen des Präsidenten

Traktandum 2 entfällt, der Präsident hat keine Mitteilungen.

Traktandum 3 Appell

Der Stimmzähler Hanspeter Kellenberger führt den Appell durch.

Entschuldigt sind:

Baumann Andreas
Gresch Lukas

Schreuder Rolf
Van Welden David

Walther Ulrich

Synodalrat Ulf Becker und die Synodalen Ginette Bättig, Robert Gerhard, André Karli, Ute Kilchert und Verena Kobel stehen im Stau und kommen später an die Sitzung der Synode.

Anwesend sind 49 Synodale, die Synode ist damit beschlussfähig. Die fünf oben erwähnten Synodalen kommen später dazu.

Traktandum 4 Protokoll Nr. 114 vom Mittwoch, 13. März 2019

Innert Frist ist keine Beanstandung des Protokolls eingereicht worden. Das Protokoll gilt damit als genehmigt.

Es gibt keine Anträge zur Traktandenliste, somit wird gemäss Traktandenliste vorgegangen. Der Synodepräsident behält sich allerdings vor, nötigenfalls am Nachmittag bezüglich der Wahlen und der Verabschiedungen die Traktandenliste umzustellen, damit bei diesen Traktanden die Vertreterinnen und Vertreter der Medien anwesend sein können. Das Protokoll wird jedoch gemäss Traktandenliste geführt.

Traktandum 5 Bericht und Antrag Nr. 303 des Synodalrats an die Synode betreffend das kirchliche Organisationsgesetz, 2. Lesung

Es handelt sich um die 2. Lesung, deshalb wird keine Eintretensdebatte geführt. Da kein Antrag auf Nichteintreten gestellt wird, beginnt die Diskussion mit der Detailberatung. Die Vorlage wird paragraphenweise beraten und folgende Paragraphen werden diskutiert:

Grundsätze der Redaktionskommission

- Am Schluss von Aufzählungen: immer ein Strichpunkt statt eines Kommas. Das ist nach jeder Zeile gemeint, am Schluss kommt ein Punkt, sagt Peter Laube.
- Fussnote immer vor Satzzeichen

- Fussnoten: beim ersten Verweis auf ein Gesetz immer den ganzen Namen auf-führen, danach nur noch SR-, SRL- oder KES-Nummer. Bei SRL nicht nur Zahl, sondern auch „Nr.“ schreiben.

Die Synode stimmt diesen Grundsätzen stillschweigend zu.

§ 3 Zugehörigkeit der Landeskirche und zur Kirchgemeinde

Norbert Schmassmann hat eine formale Frage zu diesem Paragraphen. Wenn man gemäss Antrag der Redaktionskommission das Paragraphenzeichen verdoppelt, müsste der Artikel angepasst werden, also nach den §§ 13 und 14. Er ist zwar kein Jurist, aber sprachlich ist es nicht ganz klar, warum man den bestimmten Artikel «den» weglässt. Hans Küher erklärt, dass dies eine übliche Formulierung ist. Wenn es nur einen Paragraphen hat, schreibt man nicht zum § 11, sondern zu § 11. Dem-entsprechend heisst es auch zu §§ und nicht zu den §§. Die Synode stimmt dem An-trag der Redaktionskommission einstimmig zu.

§ 7 Zuständigkeit

In der 1. Lesung wurde in Abs. 1 lit. c auch der Schreiber/die Schreiberin des Kirch-gemeindeparlaments aufgeführt. Systematisch richtig gehört diese Ergänzung aber in lit. d, wo es um das Kirchgemeindeparlament geht. Die Redaktionskommission und die Vorberatende Kommission stellen einen entsprechenden Antrag. Die Sy-node stimmt diesem Antrag stillschweigend zu.

§ 8 Form

Die Synode stimmt dem Antrag der Redaktionskommission zu Abs. 2 (Abwesende Personen, sowie der Mitglieder der Schlichtungsstelle und ~~die Mitglieder~~ des Urnen-büros ...) stillschweigend zu.

§ 16 Unvereinbarkeiten in der landeskirchlichen Organisation

Es liegen Anträge der Vorberatenden Kommission und der Redaktionskommission vor. Dazu sagt Hans Küher, dass der Antrag der Vorberatenden Kommission voll-ständig ist. Die Redaktionskommission hat übersehen, dass der Verweis unvollstän-dig ist und «Abs. 1» fehlt. Daher sind nicht nur die lit. anzupassen. Es muss heissen § 15 Abs. 1, lit. a-c, das gilt dann auch für § 17. Somit ist die Fassung der Vorbera-tenden Kommission richtig. Er zieht deshalb den Antrag der Redaktionskommission zurück. Kurt Boesch weist darauf hin, dass beide Anträge haben etwas Richtiges haben. Der Antrag der Redaktionskommission ist richtig, weil es Schlichtungsstelle heissen muss und nicht Schlichtungsbehörde. Andererseits muss der Absatz ge-nannt werden, sagt Kurt Boesch. Man muss daher beide Anträge kombinieren. Dem wird von der Synode stillschweigend zugestimmt. Die Berichtigung des Verweises gilt auch für § 17.

§ 18 Ausstandsgründe

Die Redaktionskommission beantragt, anstelle von «Ein Mitglied des Synodalarats, des Kirchenvorstands, der Kirchenpflege, der Rechnungscommission, der externen Revisionsstelle, einer anderen Kommission oder des Urnenbüros tritt in Ausstand, wenn...“ in den Ausstand zu schreiben.

Die Vorberatende Kommission stellt den Antrag, lit. b wie folgt zu formulieren: b. die Sache eine der in § 15 Abs. 1 lit. a-c genannten Person betrifft.

Das Wort «den» aus dem Antrag der Redaktionskommission muss bestehen bleiben, es muss wieder eine Kombination aus den beiden Anträgen sein, sagt Ruth Burgherr. Auch dem wird von der Synode stillschweigend zugestimmt.

§ 22 Grundsatz

Daniel Schlup entschuldigt für die späten Eingaben und dankt dem Sekretariat, dass diese noch zu Papier gebracht worden sind. Zu Absatz 1 schlägt er vor, den folgenden Satz-Einschub zu machen: «Mitglieder mit solchen Beschäftigungen sind nicht wählbar bzw. haben von ihrem Amt zurückzutreten.». Ihm hat einfach die Konsequenz gefehlt. Wenn jemand neben der Mitgliedschaft in einem Organ oder einer Kommission einer unzulässigen Neben- oder Hauptbeschäftigung nachgeht, muss das kirchliche Amt Priorität haben. Wenn man sich für eine solche Tätigkeit entschliesst, dann muss das eine Konsequenz haben und die hat Daniel Schlup hier zu formulieren versucht. Der Synodalrat oder der Kirchenvorstand kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen bewilligen.

Wie gesagt wurde, handelt es sich hier um die Folge der Ausübung einer unzulässigen Tätigkeit, die mit diesem Einschub zu regeln versucht wurde. Dennoch hält der Synodalrat an seiner Fassung fest, sagt Lilian Bachmann. Wenn man den Satz liest «Mitglieder mit solchen Beschäftigungen sind nicht wählbar...» dann schafft man hier eine Wählbarkeitsvoraussetzung, was nicht möglich ist. In der Verfassung ist klar geregelt, wer wählbar ist. Logischerweise können gewisse Personen zum Zeitpunkt der Wahl eine Nebenbeschäftigung noch innehaben, weil sie nicht wissen, ob sie gewählt werden oder eben nicht. Die Konsequenz nach der Wahl ist die Niederlegung dieser Beschäftigung, weil sie nicht mit ihrem Amt vereinbar ist. Lilian Bachmann versteht, dass das Bedürfnis vorhanden ist, die Konsequenz geregelt zu haben. Sie plädiert dafür, dass allenfalls in der Organisationsverordnung geregelt wird, was die Konsequenz ist, wenn jemand nicht zurücktritt. Wählbar ist die Person in dem Moment, auch wenn sie das Amt noch nicht niedergelegt hat. Ab dem Zeitpunkt der Wahl muss das Amt niedergelegt werden, nicht früher.

Beschluss: Der Antrag von Daniel Schlup wird mit grosser Mehrheit abgelehnt. Auf eine Auszählung wird verzichtet.

§ 25 Ablieferungspflicht

Dem Antrag der Redaktionskommission («landeskirchliche Organisation oder Kirchengemeinden» statt «Arbeitgeberin») wird stillschweigend zugestimmt.

§ 26 Grundsatz

Dem Antrag der Redaktionskommission und der vorberatenden Kommission («) wird stillschweigend zugestimmt.

§ 33 Grundsätze

Die Vorberatende Kommission hat den Antrag gestellt, Abs. 3 zu streichen, da eine solche programmatische Bestimmung nicht in ein Organisationsgesetz gehört. Die Religiös-soziale Fraktion opponiert nicht, sie möchte aber zu Händen des Protokolls

festhalten, dass das in der Kirchenordnung erfasst wird, merkt Peter Laube an. Die Synode stimmt dem Antrag der Vorberatenden Kommission stillschweigend zu.

§ 42 Kosten

Dem Antrag der Vorberatenden Kommission und der Redaktionskommission («Rahmen für die Gebühren und Entschädigungen» statt «Gebührenrahmen») wird stillschweigend zugestimmt. Es geht nicht nur um amtlichen Kosten (Gebühren), sondern auch um die Parteientschädigungen.

§ 43 Organe

Lilian Bachmann erläutert, dass bei der landeskirchlichen Organisation, die Revisionsstelle als Organ aufgeführt wird. In der Verfassung wird die Revisionsstelle bei der landeskirchlichen Organisation nicht erwähnt. Bei den Kirchgemeinden ist die Revisionsstelle jedoch erwähnt. Es ist davon auszugehen, dass es sich um eine Gesetzeslücke handelt. Man hat damals vermutlich beim Verfassungsgebungsprozess nicht daran gedacht, deshalb ist es zulässig, dies in das OG aufzunehmen.

§ 46 Wahlen

Dem Antrag der Redaktionskommission («Verfassungsrats» statt «Verfassungsrates») wird stillschweigend zugestimmt.

§ 66 Stimmzähler oder Stimmzählerinnen

Die Redaktionskommission hat den Antrag gestellt, Stimmzähler und Stimmzählerin statt Stimmzähler oder Stimmzählerin zu schreiben. Kurt Boesch erklärt, dass man im Titel und im Text «oder» einfügen muss und nicht wie im Antrag der Redaktionskommission ein «und», da es beides geben kann. Das ist andernorts im Gesetz auch so. Zum Beispiel bei § 63 heisst es auch Stimmzähler oder Stimmzählerin, das soll einheitlich so verwendet werden. Dagegen opponiert niemand.

Beschluss: Dem Antrag von Kurt Boesch wird zugestimmt.

§ 63 Zusammensetzung des Büros

Auf Antrag der Redaktionskommission wird im Titel «des Büros» gestrichen. Weiter wird die Zahl der Stimmzählenden und ihrer Stellvertretenden festgelegt (je zwei).

§ 65 Aufgaben des Büros

Auf Antrag der Redaktionskommission wird im Titel «des Büros» gestrichen.

§ 66 Stimmzähler oder Stimmzählerinnen

Auf Antrag der Redaktionskommission wird «oder» durch «und» ersetzt.

§ 70 Vorsitz

Auf Antrag der Redaktionskommission wird «führt» durch «hat» ersetzt.

§ 73 Zirkularbeschlüsse

Auf Antrag der Redaktionskommission wird in Abs. 2 «... für das Zustandekommen eines Zirkularbeschlusses...» ergänzt.

§ § 78 Vertretung im Büro und Kommissionen

Auf Antrag der Redaktionskommission wird der Titel in «Vertretung im Büro und in den Kommissionen» geändert.

§ 79 Wahlprüfungskommission

Kurt Boesch ist nicht glücklich mit dem Antrag der Vorberatenden Kommission und der Redaktionskommission. Er stimmt zwar zu, dass «belanglos» ein schlechtes Wort und «aussichtslos» die bessere Bezeichnung ist. Andererseits ist eine unbegründete Beschwerde immer auch aussichtslos. Die beiden Worte «unbegründet» und «aussichtslos» besagen fast das gleiche. Er schlägt daher vor, den Ausdruck «unzulässig oder unbegründet» zu verwenden. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Einsetzung der Wahlprüfungskommission unterbleiben kann, wenn die Beschwerde entweder aus einem nicht behebbaren Verfahrensmangel leidet oder wenn sie inhaltlich klar unbegründet ist.

Zur Rechtschreibung sagt Kurt Boesch, dass es im Duden «von vornherein» und nicht von «vorneherein» heisst. Er bittet, das auch noch zu prüfen.

Beschluss: Die beiden Kommissionen ziehen den Antrag zurück. Angenommen wird die Formulierung von Kurt Boesch.

§ 85 Konstituierung

Auf Antrag der Vorberatenden Kommission und der Redaktionskommission wird ergänzt, dass sich die Kommissionen bezüglich Präsident/Präsidentin nicht selber konstituieren, da diese Wahl durch die Synode erfolgt (§§ 80 Abs. 1 und 81 Abs. 1).

§ 86 Zuweisung und Sachgeschäfte

Der Synodalrat stellt den Antrag, diesen Paragraphen zu streichen, was Lilian Bachmann damit begründet, dass sich mit der Abschaffung der Finanzkommission die Frage nach der Zuweisung nicht mehr stellt. Somit muss das nicht mehr geregelt werden, weil die Aufgaben klar für die GPK bestimmt sind. Die Aufgaben der Redaktionskommission sind ebenfalls klar definiert, das ist von daher unproblematisch. Sofern eine nicht ständige Kommission gewählt wird, wird mit der Wahl auch gleich das Geschäft und damit die Zuweisung der Aufgaben bezeichnet. Damit ist dieser Paragraph mit der Abschaffung der Finanzkommission überflüssig geworden.

Beschluss: Der Antrag des Synodalrats wird genehmigt.

§ 88 Amtsgeheimnis

Auf Antrag der Redaktionskommission wird «Schutze» durch «Schutz» ersetzt.

§ 91 Zahl der Ratsmitglieder

Alexander Boerlin scheint es nicht konsequent genug zu sein, wenn nur «eine theologische Ausbildung» verlangt wird. Ihm ist es wichtig, dass eine theologisch ausgebildete und ordinierte Person im Synodalrat ist, damit die Fachkompetenz gewährleistet ist.

Lili Hochuli denkt, es ist unbestritten, dass in der Exekutive einer Landeskirche die theologische Fachkompetenz eine grosse Bedeutung hat. Der Ausdruck «theologische Ausbildung» ist dabei ihres Erachtens zu unbestimmt, wie ein Blick ins Internet zeigt. Wenn man dort diesen Begriff eingibt, staunt man, welche Fundgrube an theologischen Ausbildungen es gibt. An dieser Stelle erinnert Lili Hochuli an die besonderen Anstellungsbedingungen, welche für die Pfarrerinnen und Pfarrer im Personalgesetz verabschiedet wurden. Dort heisst es in § 9, dass die Anstellung die Ordination und die Zulassung durch den Synodalrat voraussetzt. Der Antrag von Alexander Boerlin nimmt das auf. Mit seiner Formulierung bringt er den Wunsch zum Ausdruck, dass mindestens ein Mitglied des Synodalrats eine ordinierte Pfarrperson sein soll. Das ist ganz klar mit der Kirchenverfassung vereinbar und ermöglicht auch eine gute Zusammenarbeit. Natürlich ist es wünschenswert, dass möglichst viel theologische Kompetenz im Synodalrat vorhanden ist, so wie das heute noch der Fall ist. Sie würde es begrüessen, wenn nebst der ordinierten Pfarrperson mindestens ein Sozialdiakon oder eine Sozialdiakonin und eine Katechetin im Synodalrat vertreten wären. Möglichst viel praktische theologische Erfahrung im Synodalrat kann der Luzerner Landeskirche nur von Nutzen sein. Dem wird der Antrag von Alexander Boerlin mit der Formulierung «mindestens» gerecht. Wie schon in der ersten Lesung erwähnt, ist es nicht vorstellbar, dass keine Pfarrerin und kein Pfarrer im Synodalrat vertreten ist. Aus all diesen Überlegungen bittet Lilli Hochuli, dem Antrag von Alexander Boerlin zuzustimmen.

Urs Thumm stellt keinen Antrag, möchte jedoch für das Protokoll erklären, weshalb er sich in dieser Abstimmung der Stimme enthalten wird. Die Synodalen haben die Entwicklung dieses Artikels miterlebt. In der ersten Lesung wurde festgestellt, dass eine Muss-Vorschrift nicht verfassungskonform wäre. Nun ist man in der Situation, über eine Soll-Vorschrift zu entscheiden. Man will nichts anderes als die Realität abbilden. Es stand mehrfach in der Botschaft des Synodalrats, dass bisher immer theologische oder ordinierte Kompetenz im Synodalrat vertreten war. Das Gleiche gilt übrigens auch für die Kirchenvorstände und die Kirchenpflegen. Ohne dass man auf kantonaler Ebene eine Vorschrift gehabt hätte, hat das funktioniert. Nun will man das ändern. Er stellt die Frage, ob eine Soll-Vorschrift verfassungskonform ist. Diese Frage wurde bisher weder vom Synodalrat noch von den Antragsstellenden diskutiert. Urs Thumm geht davon aus, dass dem so ist. Er hat das selbst an verschiedenen Orten abgeklärt und ist zu keinem klaren Bild gekommen. Daher ist er skeptisch, ob das rechtlich zulässig ist und ob da nicht ein gewisses Risiko besteht. Es kann aber auch einfach zu einem politischen Entscheid kommen, denn die Synode ist ja ein politisches Gremium und kann sich entsprechend äussern. Urs Thumm hat einen Streichungsantrag in der Fraktion gestellt, ist jedoch nicht auf eine Mehrheit gestossen. Die Situation ist für ihn nach wie vor unklar, er kann sich für keine der beiden Varianten entscheiden und enthält sich deshalb der Abstimmung der Stimme.

Christian Walss weist darauf hin, dass man das Protokoll der letzten Sitzung lesen sollte. Auf den Seiten 23 und 24 steht, dass bei der Abstimmung über die drei vorgeschlagenen Varianten der Antrag der Fraktion Land mit 25 zu 24 Stimmen vorne lag. Darin heisst es « Mindestens ein Mitglied soll über eine theologische Ausbildung verfügen.»

Das heisst, man müsste jetzt über den Antrag der Fraktion Agglomeration «Mindestens ein Mitglied des Synodalrats soll eine ordinierte Pfarrperson sein.» abstimmen.

Axel Achermann sagt, dass die Fraktion Agglomeration den Antrag von Alexander Boerlin unterstützt. Er lautet wie der Antrag der Fraktion Agglomeration in der ersten Lesung. Wichtig ist das Wort «soll» im Antrag, denn der lässt einen gewissen Spielraum offen. Obwohl in den letzten Jahren auch ohne diesen Passus immer eine ordinierte Person im Synodalrat gewesen ist, findet man wichtig, dass das künftig im Organisationsgesetz geregelt ist.

Hans Weber meint dazu, dass man in der Fraktion Land den Fokus auf die Formulierung im ersten Teil des Satzes richtete. Darin geht es um «mindestens» und eben um «muss» oder «soll». Also um das Verhältnis dieser Worte. Darum kam nun der Vorschlag mit «mindestens» und «soll». Über die Tiefe und die Schärfe der theologischen Ausbildung hat man sich nicht gekümmert. An der letzten Fraktionssitzung wurde gesagt, dass der Begriff «Ordinierte Pfarrperson» das zuspitzt, sich aber nicht mit dem ersten Antrag kratzt.

Es wird über den Antrag von Alexander Boerlin abgestimmt. Inzwischen sind 53 Synodale anwesend. Die Synode stimmt dem Antrag mit 39 zu 4 Stimmen bei mehreren Enthaltungen zu.

§ 93 Departemente

Auf Antrag der Redaktionskommission wird «Aufgabenbereich» durch «Aufgabenbereiche» ersetzt.

§ 112 Einigung

Auf Antrag der Redaktionskommission wird «Wirkungen» durch «Wirkung» ersetzt.

§ 113 Nichteinigung

Auf Antrag der Redaktionskommission wird «... hält dies die Schlichtungsstelle ...» durch «hält die Schlichtungsstelle dies» ersetzt.

§ 116 Ergänzendes Recht

Auf Antrag der Redaktionskommission wird Schlichtungsbehörde durch Schlichtungsstelle ersetzt.

§ 120 Zusammensetzung des Pfarrkapitels

Auf Antrag der Redaktionskommission wird «-pfarrerinnen» durch «Gemeindepfarrerinnen» ersetzt.

§ 122 Konstituierung

Auf Antrag der Redaktionskommission wird «Vizepräsidenten und Vizepräsidentin» durch «Vizepräsidenten oder Vizepräsidentin» ersetzt.

§ 129 Grundsatz

Auf Antrag der Redaktionskommission wird «selber» durch «selbst» ersetzt.

§ 135 Amtsdauer

Auf Antrag der Redaktionskommission wird «Jahres» durch «Jahr» ersetzt.

§ 136 Aufgaben der Kirchgemeindeversammlung

Auf Antrag von Peter Laube wird der Titel in «Aufgaben» geändert.

Die Anträge der Redaktionskommission werden stillschweigend gutgeheissen:

Abs. 1 lit. d Ziff. 2 und 3: Finanzzelle statt finanziellen Auswirkungen

Abs. 1 lit. e Ziff. 3: Aufgaben- und Finanzplan statt Finanz- und Aufgabenplan

Zu Ziff. 9 liegt ein Antrag der Vorberatenden Kommission vor: Die Formulierung entspricht dem kantonalen Gemeindegesezt, ist allerdings unklar. Was bedeutet „sofern die Stimmberechtigten die Zweckbestimmung begründet haben“? Es erscheint sinnvoller, die Formulierung von § 16 Abs. 1 lit. d Ziff. 4 der Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden zu übernehmen. Gemäss dieser Bestimmung muss die Kirchgemeinde generell die Zweckumwandlung von Gemeindevermögen genehmigen, was sachlich nachvollziehbar erscheint und praktikabel ist. Die Formulierung würde lauten: Bewilligung der Zweckumwandlung von Gemeindevermögen.

Kurt Boesch hat zu dieser Ziffer noch einen Eventualantrag gestellt, für den Fall, dass dem Antrag der Vorberatenden Kommission zugestimmt wird. Es muss jedoch grundsätzlich über diese Ziffer 9 gesprochen werden. Er regt an, seinen Antrag erst am Schluss zu behandeln, es kann sein, dass er dann gegenstandslos wird.

Lilian Bachmann erklärt, dass sich der Synodalrat bei dieser Bestimmung wirklich etwas die Zähne ausgebissen, weil in der ursprünglichen Fassung steht: «Bewilligung der Zweckumwandlung von Verwaltungsvermögen, soweit die Stimmberechtigten die Zweckbindung begründet haben». Nun gab es im Rahmen der Vorberatenden Kommission Diskussionen, was denn «Verwaltungsvermögen» heisse. In der noch geltenden Satzung zur Organisation der Kirchgemeinden steht «Gemeindevermögen». Terminologisch ist das Gemeindevermögen der Oberbegriff von Verwaltungs- und Finanzvermögen. Man will hier die Verschiebung zwischen Finanz- und Verwaltungsvermögen regeln. Lilian Bachmann erklärt, warum man in der ersten Fassung die Zweckumwandlung des Verwaltungsvermögens erwähnt hat und nicht auch das Finanzvermögen. Dies ergibt sich aus der logischen Konsequenz, dass es sich bei der Verschiebung von Finanzvermögen letztlich immer um Ausgaben handelt, die im Rahmen des Budgets bereits von der Versammlung beschlossen werden. Deshalb ist diese Verschiebung nicht problematisch und schon geregelt. Hier besteht also bereits eine gesetzliche Grundlage. Also geht es letztlich nur noch die Zweckumwandlung von Verwaltungsvermögen. Dabei hat man immer an die Immobilien gedacht. Wenn man die Liegenschaften veräussert, dann wird die unmittelbare Nutzung zu einer mittelbaren Nutzung und es gibt eine Verschiebung ins Finanzvermögen. Hierzu gibt es bereits eine Lösung unter Ziff. 10, die vom Erwerb und von der Veräusserung von Grundstücken handelt. Weitere Fälle an die man denken muss, sind Legate oder Stiftungen und die sind wahrscheinlich seltener. Es wurde auch thematisiert, was passiert, wenn aus Verwaltungsvermögen Mobilien, teure Einrichtungen oder Fahrzeuge zweckumgewandelt werden. Man könnte sich auch vorstellen, dass ein Kirchengebäude zweckumgewandelt wird und beispielsweise als Restaurant genutzt wird. Welche Zustimmung braucht es dann

von der Kirchgemeindeversammlung? Das sind mögliche Szenarien, an die man unter Ziff. 9 denken könnte. Was den Synodalrat im Rahmen der 2. Lesung gestört hat und was auch in den Fraktionssitzungen nicht so ganz verstanden wurde, ist der zweite Teilsatz «...soweit die Stimmberechtigten die Zweckbindung begründet haben.». Dieser Satz stammt aus dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden. Es fragt sich, ob diese Regelung hier so übernommen werden soll. Vor allem muss man sich fragen, welche Fälle geregelt werden sollen. Will man jeden Computer, den man verkauft, der Versammlung vorlegen? Das kann nicht die Idee sein und ist nicht so gemeint. Sind es Sonderkredite oder grössere Anschaffungen, denen eine neue Nutzung oder eben die Zweckumwandlung ins Finanzvermögen zugesprochen werden sollen? Hier ist man sich noch nicht ganz schlüssig. Der Synodalrat beantragt, wenn an dieser Ziff. 9 festgehalten wird, nicht vom Gemeindevermögen, also Finanz- und Verwaltungsvermögen, sondern nur vom Verwaltungsvermögen zu sprechen. Das Finanzvermögen ist geregelt, da bestehen die gesetzlichen Grundlagen. In einem zweiten Schritt muss dann überlegt werden, ob dieser Teilsatz so überhaupt beibehalten werden soll. Wenn ja, ob das mit diesem Wortlaut sein wird oder mit einer angepassten Version, welche den Bedürfnissen entspricht. Die Streichung der Ziff. 9 wäre denkbar. Ein Fall wäre jedoch nicht geregelt, nämlich wenn eine kirchliche Liegenschaft belehnt werden soll, so ist das nicht möglich, solange diese im Verwaltungsvermögen ist. Man muss diese Liegenschaft ins Finanzvermögen verschieben, damit man eine Hypothek erhält. Daher fragt sich, ob die Ziff. 9 hilfreich wäre oder ob dies auch unter Ziff. 12 geregelt werden kann, in der von der Aufnahme von Darlehen gesprochen wird. Es stellt sich jedoch die Frage, ob das soweit interpretiert werden darf. Man kann auch überlegen, in der Organisationsverordnung eine hinreichende Lösung zu finden, wenn Ziff. 9 gestrichen würde.

Norbert Schmassmann ist auch der Meinung, dass man nur über die Zweckumwandlung des Verwaltungsvermögens spricht. Sein Wunsch wäre, die synodalrätliche Fassung auf der PowerPoint Präsentation aufzuschalten, damit es klar ist, wober abgestimmt wird.

Die ursprüngliche Fassung ist die Ziff. 9 mit dem Zusatz «soweit» erklärt Lilian Bachmann. Und bevor der Synodalrat den Antrag stellt, muss geklärt werden, welche Fälle hier erfasst werden sollen. Lilian Bachmann erklärt die möglichen Varianten:

- Ziff. 9 ganz streichen
- Den Teilsatz «soweit» weglassen, was jedoch das Problem nicht löst
- Den Teilsatz spezifischer zu formulieren.

Daniel Schlup plädiert dafür, die ursprüngliche Fassung, wie sie in der ersten Lesung stand, zu belassen. Wenn er an die Kirchenvorstände denkt, so ist es ihm wichtig, dass die Regeln klar und an einem Ort zu finden sind. Wenn man das liest, weiss man, was gilt. Daniel Schlup findet es ganz schlecht, wenn er die Regeln aus verschiedenen Dokumenten und Verordnungen zusammensuchen muss. Nach den Ausführungen von Lilian Bachmann ist ihm einiges klar geworden und er plädiert dafür, die ursprüngliche Fassung zu belassen.

Ruth Burgherr sieht die Problematik des zweiten Satzes durchaus, wenn sie sich an ihre Zeit als Präsidentin der Kirchenpflege erinnert. Wer weiss noch, wie die Zweckbindung zum Beispiel von einem Kirchengebäude begründet wurde? Wenn man das Finanzvermögen herausnimmt, dann entzieht man den Stimmberechtigten die Basis, sich dazu zu äussern. Ruth Burgherr ist der Meinung, dass sich die Stimmberechtigten Stellung beziehen sollen, wenn zum Beispiel ein Pfarrhaus verkauft wird. Im Moment sieht sie keine wirklich gute Variante, ausser es gäbe eine Möglichkeit, beim Finanzvermögen eine Summe einzusetzen. Wenn sie das richtig verstanden hat, fallen schon sehr kleine Beträge darunter, wenn man Finanz- und Verwaltungsvermögen schreibt.

Lilian Bachmann erklärt nochmals, dass es das Finanzvermögen hier gar nicht braucht, weil die gesetzlichen Grundlagen bereits bestehen. Es handelt sich nur um eine Ausgabenbewilligung. Es geht wirklich nur um das Verwaltungsvermögen. Sie präzisiert nochmals, die Liegenschaften sind unter Ziff. 10 geregelt. Die Veräusserung muss vor die Kirchgemeindeversammlung gebracht werden.

Ginette Bättig würde den Satz «soweit die Stimmberechtigten die Zweckbindung begründet haben» zwingend stehen lassen, weil es Fälle gibt, in denen das Verwaltungsvermögen von den Stimmberechtigten begründet wurde. Es gibt aber auch Fälle, wo das nicht der Fall ist.

Im Antrag der Vorberatenden Kommission wird vom Gemeindevermögen gesprochen. Corinne Rohner fragt, ob das wirklich ein klar definierter Begriff ist. Er taucht hier zum ersten Mal auf und man spricht hier vom Finanz- und Verwaltungsvermögen und das ist vertraut.

Lilian Bachmann sagt nochmals zur Terminologie, dass der Synodalrat beantragt, nur noch vom Verwaltungsvermögen zu sprechen. Der Begriff Gemeindevermögen ist der Oberbegriff von Finanz- und Verwaltungsvermögen. Das ist so gängig. Es wird hier jedoch nur über das Verwaltungsvermögen gesprochen, weil sich das Problem beim Finanzvermögen nicht stellt, da die gesetzlichen Grundlagen bereits vorhanden sind.

Ruth Burgherr bemerkt zu der Ausführung von Lilian Bachmann, dass sie immer noch der Meinung ist, dass eine Zweckumwandlung nicht erfasst ist.

Das stimmt, sagt Lilian Bachmann. Die Veräusserung ist geregelt, aber die Zweckumwandlung oder eben die Umnutzung ist nicht erfasst.

Eric Bartsch hat eine Verständnisfrage. Es wird über die Aufgaben der Kirchgemeindeversammlung gesprochen, welche einberufen wird und der das vorgelegt wird. Es ist für ihn nachvollziehbar, dass jemand eine Zweckumwandlung vorschlagen muss. Das macht kaum ein Stimmberechtigter von sich aus. Er fragt, ob eine Zweckumwandlung vom Verwaltungsvermögen nur dann zwingend sei, wenn ursprünglich mal eine Zweckbindung festgelegt wurde. Das heisst, wenn die geändert werden soll, weil früher mal festgeschrieben wurde, dass das Kirchgemeindehaus ausschliesslich für kirchliche Angelegenheiten genutzt werden soll. Könnte man das sozusagen umändern und einen Kindergarten daraus machen, weil es ursprünglich

gar keine Zweckbindung gegeben hat? Oder ist es so gemeint, dass man sagt, die Zweckumwandlung erfolgt nur, wenn eine Zweckbindung erklärt wird und dann von den Stimmberechtigten auch gutgeheissen wird. Da ist für Eric Bartsch die Krux drin. Er könnte sich vorstellen, dass aus historischen Gründen bei ganz vielen Sachen eine schriftliche Zweckbindung gar nicht existiert. Man könnte das missbrauchen und sagen, solange man das früher nicht begründet hatte, müsse das heute auch nicht gemacht werden.

Kurt Boesch erklärt, dass man eigentlich über zwei Fälle spricht. Die Übertragung von Finanz- ins Verwaltungsvermögen und die Übertragung von Verwaltungs- ins Finanzvermögen. Man ist sich einig geworden, dass die Übertragung vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen nicht in Ziff. 9 geregelt werden muss, weil diese Übertragung eigentlich nur eine Ausgabe ist und die Ausgaben sind im Finanzhaushaltsgesetz geregelt, sofern diesem anschliessend zugestimmt wird. Die Übertragung vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen braucht also nicht mehr im OG geregelt zu werden. Schwieriger ist die andere Frage, die Übertragung von Verwaltungs- ins Finanzvermögen. Diese Übertragung erfolgt dann, wenn die Anlage nicht mehr unmittelbar der Erfüllung kirchlicher Aufgaben dient. Wird zum Beispiel eine Anlage verkauft, welche ursprünglich im Verwaltungsvermögen bilanziert war, so muss sie vorgängig ins Finanzvermögen übertragen werden. Der Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen ist nach dem Gesetzesvorschlag den Stimmberechtigten nur dann zu unterbreiten, wenn diese die Zweckbindung begründet haben. Und hier ist offenbar die Schwierigkeit. Was es heisst, wenn oder wann eine Zweckbindung begründet wurde? Eine Zweckbindung liegt immer dann vor, wenn der Wert, der zu überführen ist, ursprünglich als Sonderkredit oder allenfalls durch einen anderen Beschluss, wie ein Reglement, von der Kirchgemeindeversammlung oder dem Kirchgemeindep Parlament beschlossen wurde. Bei anderen Anlagen, die der Kirchenvorstand selber oder eine delegierte Person im Rahmen des Budgets und seiner Ausgabenbewilligungskompetenz beschafft hat (§ 25 FHG, regelt diesen Fall), liegt keine Zweckbindung der Stimmberechtigten vor. Es wäre dann auch nicht sinnvoll, bei der Übertragung kleinerer, vom Kirchenvorstand beschaffter Anlagen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen einen Beschluss der Kirchgemeindeversammlung einzuholen. Als Beispiel bringt Kurt Boesch einen Bürotisch, der im Verwaltungsvermögen aufgeführt war, weil er der Erfüllung der kirchlichen Aufgaben diene. Wenn man den verkaufen will, wäre es unsinnig, wenn da zuerst die Gemeindeversammlung ihre Zustimmung geben müsste. Die Abgrenzung in Ziff. 9 greift nur dann, wenn die Anlage mittels eines Sonderkredits getätigt wurde. Ein Sonderkredit ist nur eine spezielle Form der Ausgabenbewilligung, nämlich die Bewilligung durch die Kirchgemeindeversammlung und nicht wie normalerweise die Ausgabenbewilligung durch den Kirchenvorstand. Kurt Boesch denkt, die Abgrenzung sollte hier keine grossen Probleme bieten. Es ist natürlich richtig, was Eric Bartsch sagte. Bei Verwaltungsvermögen, welches vor langer Zeit begründet wurde, ist es vielleicht schwierig festzustellen, ob eine solche Zweckbindung vorliegt oder nicht. Aber wenn man daran denkt, welche Fälle das sein könnten, dann kommen praktisch nur Grundstücke in Frage. Wenn eine Kirche vor 100 Jahren gebaut wurde, müsste man zurückschauen, was dort passiert ist. Man kann sich allerdings vorstellen, dass gerade bei solch grossen Anlagen noch gewisse Unterlagen vorhanden sind. Mindestens durch ein Protokoll einer Gemeindeversammlung müsste

das feststellbar sein. Bei kleineren Anlagen wird man nie soweit zurückgehen müssen, weil die nach einer gewissen Zeit amortisiert oder nicht mehr vorhanden sind. Da stellt sich die Frage dann nicht. Aus diesen Gründen ist Kurt Boesch der Ansicht, dass Ziff. 9 in der ursprünglichen Fassung beibehalten werden sollte. Es gibt nur zwei Möglichkeiten. Entweder man streicht die Ziff. 9 vollständig, dann entfallen gewisse Anlagen, die nicht geregelt sind. Das wäre gesetzestechnisch nicht ganz sauber. Oder, wenn man Ziff. 9 beibehält, dann in der gesamten Form. Nur den Nachsatz zu streichen, wäre völlig falsch, denn in diesem Fall müsste wieder die Kirchgemeindeversammlung in sämtlichen Fällen die Zustimmung erteilen und das ist nicht sinnvoll.

Es wird über den Antrag der Vorberatenden Kommission abgestimmt. Wenn dieser abgelehnt wird, zieht Kurt Boesch seinen Antrag zurück.

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird zurückgezogen, somit muss nicht abgestimmt werden und die ursprüngliche Fassung wird beibehalten.

Der Synodepräsident lädt zur Kaffeepause in den Lichthof ein.

Die Stimmzählerin und der Stimmzähler zählen nach der Pause die im Saal anwesenden Synodalen. Es sind 51 stimmberechtigte Personen anwesend. Die Beratung des Organisationsgesetzes geht weiter.

§ 138 Einladung

Der Antrag der Redaktionskommission zu Abs. 3 (Doppelpunkt vor Aufzählung) wird stillschweigend angenommen.

Daniel Schlup stellt den Antrag, dass die Akten aller zu behandelnden Geschäften (nicht nur zu den das Finanz- oder Verwaltungsvermögen betreffenden Akten) während 10 Tagen vor dem Versammlungstag aufgelegt werden, soweit die Wahrung des Amtsgeheimnisses es zulässt. Es ist wichtig, dass mit dem Geld sorgfältig und transparent umgegangen wird, aber letztlich sind die finanziellen Angelegenheiten lediglich Mittel zum Zweck. Der Kern für das Gedeihen der Kirchgemeinden liegt in den Personal- und Sachgeschäften. Es ist den Personal- und Sachgeschäften dieselbe Sorgfalt zu schenken wie den finanziellen Angelegenheiten. Die Vorschriften, wie Kirchenvorstände die Kirchgemeinden zu informieren haben, sind sehr zurückhaltend und minimal. Er hat sich verschiedentlich geärgert, dass erst an Kirchgemeindeversammlungen die Katze aus dem Sack kam und eine vorgängige, vernünftige Diskussion nicht möglich war und eine Vorbereitung auf das Traktandum erst recht nicht. Deshalb würde er erwarten, dass alle Sach- und Personalgeschäfte inklusive der finanziellen Angelegenheiten vorgängig zumindest aufgelegt oder auch zugestellt werden. Die Aktenaufgabe müsste für alle Geschäfte gelten.

Lilian Bachmann fragt, an welche Personalgeschäfte Daniel Schlup denkt, denn personalrechtliche Entscheide können auch aus Datenschutzgründen nicht aufge-

legt werden. Mit dem neuen Personalgesetz ist die Kompetenz über die Personalgeschäfte vollständig zur leitenden Behörde übergegangen. Somit können personalrechtliche Entscheide an der Kirchgemeindeversammlung nicht mehr diskutiert werden. Sämtliche Akten aufzulegen ist mit einem grossen Aufwand verbunden und es fragt sich, ob das sachdienlich ist. Lilian Bachmann möchte die Diskussion der Synode überlassen, sagt aber, dass der Synodalrat an der ursprünglichen Fassung festhält.

Eine Bestimmung, dass die Akten zu allen Geschäften aufzulegen sind, erscheint Kurt Boesch aus Transparenzgründen wünschenswert. Da ist er mit Daniel Schlup einverstanden. In der Praxis können sich aber relativ grosse Probleme ergeben. Wie schon Lilian Bachmann gesagt hat, dürfen Akten nur aufgelegt werden, soweit das Amtsgeheimnis gewahrt ist und auch soweit der Datenschutz eingehalten wird. Hier können sich relativ heikle Abgrenzungsfragen stellen. Wenn dann relativ viel nicht aufgelegt wird, gibt dies ein unvollständiges Bild und damit ist der Transparenz auch nicht gedient. Gerade bei Wahlgeschäften dürften nur die allerwenigsten Akten der Öffentlichkeit aufgelegt werden. Auch wenn Kurt Boesch Verständnis für das Anliegen hat, zieht er eine einfach zu handhabende Lösung vor. Deshalb befürwortet er die Version des Gesetzesentwurfs.

Corinne Rohner bringt als Beispiel die Wahl eines neuen Mitglieds in den Kirchenvorstand. Die Kirchgemeinde wusste nicht, wer vorgeschlagen war. Da müsste eine gewisse Pflicht sein, dass zumindest der Name der vorgesehenen Person im Voraus bekannt gegeben wird.

Daniel Schlup hält die Argumentation bezüglich Amtsgeheimnisses für überzogen. Zumindest das, worüber an der Versammlung ohnehin informiert werden muss, damit überhaupt eine Abstimmung erfolgen kann, sollte im Vorfeld zugeschickt oder im Internet zugreifbar sein.

Urs Thumm unterstützt grundsätzlich den Antrag von Daniel Schlup, aber es muss ganz klar ergänzt werden, dass neben dem Amtsgeheimnis der Datenschutz berücksichtigt werden muss. Das muss man zwar ohnehin, aber dort sollte es explizit erwähnt sein.

Der Datenschutz gilt ohnehin sagt Lilian Bachmann, aber es wäre denkbar, dass man das an dieser Stelle noch ergänzt.

Axel Achermann stellt sich die Frage, wieso der Datenschutz überhaupt berücksichtigt werden muss. Es geht um eine öffentliche Sitzung, bei der die Traktanden aufgelegt werden und bei der man gerne zusätzliche Informationen zu den einzelnen Traktanden hätte. Wenn eine Sitzung öffentlich ist, können auch keine Datenschutzrelevanten Sachen drin sein.

Eric Bartsch hat das Gefühl, dass die Problematik in dem Wort Akten steckt. Wenn man lit. b ergänzen würde mit «Zusatzinformationen», dann wäre das besser. Eine Traktandenliste mit zusätzlichen speziellen Informationen, welche ermöglichen, die Traktanden zu verstehen und eine Abstimmung durchzuführen, ist eine gute Sache. Wenn einfach eine Traktandenliste verschickt wird und die Akten öffentlich und

ohne Zusammenfassung aufliegen, dann ist das schwierig und vermutlich auch nicht praktikabel. Es wäre schon hilfreich, wenn man sagt, die Einladung enthält neben Zeit und Ort die Traktandenliste mit einer sinnvollen Zusammenfassung von Hintergrundinformationen.

Ruth Burgherr hält den Vorschlag nicht als praktikabel. Die Traktandenliste für die Kirchgemeindeversammlung wird im Kirchenboten publiziert und im Schaukasten der Kirchgemeinde ausgehängt. Da kann man solche Informationen nicht dazu hängen, sonst ist der Kasten voll und der Kirchenbote überfüllt. Es ist eine praktikable Lösung, wenn man sagt, dass die Akten einsehbar sind. Der Zusatz vom Amtsgeheimnis gehört auch dazu, der Datenschutz gilt sowieso. Alles, was an Unterlagen in der Versammlung kommt ist öffentlich.

Beschluss: Dem Antrag von Daniel Schlup wird mit 29 Ja-Stimmen zu 18 Nein-Stimmen zugestimmt.

Zudem wird noch über den Antrag auf Ergänzung des Vorbehalts des Amtsgeheimnisses durch den Datenschutz von Urs Thumm abgestimmt.

Beschluss: Dem Antrag von Urs Thumm wird mit 44 Ja-Stimmen zugestimmt.

§ 139 Öffentlichkeit

Der Antrag der Redaktionskommission zu Abs. 2 (von nicht stimmberechtigten Personen statt nicht stimmberechtigter Personen) wird stillschweigend zugestimmt.

§ 142 Anträge, Fragen

Dem Antrag der Redaktionskommission (Kirchgemeindeversammlung statt Kirchenversammlung) wird stillschweigend zugestimmt.

§ 143 Behandlung von Berichten

Auf Antrag der Redaktionskommission wird «oder das Kirchgemeindep Parlament» gestrichen, da es in dieser Bestimmung nur um die Kirchgemeindeversammlung geht.

§ 151 Urnenverfahren

Daniel Schlup beantragt, Abs. 4 ersatzlos zu streichen, denn stille Wahlen findet er ungut. Mit dem neuen Personalgesetz hat der Kirchenvorstand weitreichende Kompetenzen erhalten. Es ist wichtig, dass er sich dem Stimmvolk stellt, es ist wichtig, dass er sich dem Stimmvolk immer wieder in Erinnerung ruft, dass insbesondere die nicht aktiven Kirchgemeindeglieder diese Leute kennen und auch die Möglichkeit haben, wieder darüber zu befinden. Stille Wahlen gehen häufig wirklich still und leise über die Bühne und das findet er überhaupt nicht gut. Deshalb sein Antrag auf Streichung von Abs. 4.

Lilian Bachmann weist darauf hin, dass § 151 nur Kirchgemeinden mit Kirchgemeindep Parlament, also die KG Luzern, betrifft. Für die übrigen Kirchgemeinden gilt § 136 Abs. 7. Dann wäre der Antrag von Daniel Schlup so zu verstehen, dass man das grundsätzlich und nicht nur bei der KG Luzern so machen soll, fragt Lilian Bachmann. Das hat Daniel Schlup übersehen. Im Fall des Kirchenparlaments wäre eine

stille Wahl akzeptabel. Ihm geht es vor allem um die Kirchgemeinden ohne Kirchgemeindepapament. Deshalb möchte er auf den § 136 zurückkommen. Sein Anliegen betrifft diesen Fall und er dankt Lilian Bachmann für den Hinweis.

Grundsätzlich muss man vor allem darauf achten, dass das einheitlich bleibt, sowohl in der KG Luzern als auch bei den anderen Kirchgemeinden. Wenn man § 136 Abs. 7 anschaut, dann hat die Kirchgemeindeordnung die Möglichkeit, vorzusehen, dass die Urnenwahl durchgeführt wird. Lilian Bachmann fragt, ob Daniel Schlup aus diesem Paragraphen die Möglichkeit einer stillen Wahl gestrichen haben will. Genau so meint das Daniel Schlup.

Diesem Antrag opponiert der Synodalrat, weil er grundsätzlich davon überzeugt ist, dass es sehr aufwendig ist, gerade wenn es nur einen Kandidaten oder eine Kandidatin gibt. Natürlich besteht das Bedürfnis, diese Person kennen zu lernen, aber in der Regel ist das der Fall. In der Situation, dass tatsächlich zwei Kandidaten zur Verfügung ständen, erübrigt sich der Antrag, weil es dann zur Urnenwahl kommt. Daher fragt sich Lilian Bachmann, wie sinnvoll es ist, auf die stille Wahl zu verzichten.

Marlene Odermatt fragt nach, ob der Antrag von Daniel Schlup heissen würde, dass alle vier Jahre der Kirchenvorstand Luzern von den 20'000 Mitgliedern mit einer Urnenwahl gewählt werden müssten. Das würde jedes Mal Kosten von rund CHF 60'000 verursachen. Das hätte grosse finanzielle Folgen und sie würde beliebt machen, dass man das innerhalb der Kirchgemeindeordnung selbst regelt.

Kurt Boesch ist nicht glücklich über den Antrag von Daniel Schlup, denn Urnenwahlen, welche immer stattfinden müssen, ohne die Möglichkeit einer stillen Wahl, sind nicht sinnvoll. Eine Urnenwahl ist zeitaufwendig und teuer. Mit einer stillen Wahl können Arbeit, Zeit und Geld gespart werden. Er erinnert an die tiefe Stimmbeteiligung, welche auch nicht sehr repräsentativ ist. Auch die inaktiven Mitglieder können kaum beigezogen werden.. Kurt Boesch ist der Meinung, dass eine einheitliche Regelung über den ganzen Kanton erfolgen soll. Entscheidend scheint ihm, dass die Gemeinden in ihrer Kirchgemeindeordnung die stille Wahl ausschliessen kann und das sollte das Gesetz nicht verbieten. Er empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Daniel Schlup ist vom Aspekt der Gemeindeautonomie überzeugt. Eine Kirchgemeinde soll die Wahl so regeln, wie sie es will. Er zieht seinen Antrag zurück.

§ 155 Erhaltung und Behandlung

Auf Antrag der Redaktionskommission wird «zustandegekommen» durch «zu Stande gekommen» ersetzt.

§ 160 Fakultatives Referendum

Auf Antrag der Redaktionskommission wird «Gemeinden» durch «Kirchgemeinden» ersetzt.

§ 161 Zusammensetzung, Konstituierung

Wie schon im Bericht und Antrag ausgeführt wurde, hat der Synodalrat hier die Anpassung bezüglich den Vorbehaltsbestimmungen vorgenommen. Die Absicht war,

die Gemeindepfarrpersonen zu erfassen, welche keinen politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben. Lilian Bachmann wird bei § 168 näher darauf eingehen. In § 161 ist zu regeln, dass nur diejenigen Pfarrpersonen dem Kirchenvorstand angehören, die in der Gemeinde Wohnsitz haben.

Der Antrag der Redaktionskommission widerspricht dem Antrag des Synodalrats, bemerkt Christoph Hehli. Der Antrag des Synodalrats ist aktueller und richtig, deshalb zieht die Redaktionskommission ihren Antrag zurück. Die Synode stimmt dem Antrag des Synodalrats zu.

§ 162 Ergänzende Bestimmungen in der Gemeindeordnung

Auf Antrag der Redaktionskommission wird im Titel Gemeindeordnung durch Kirchgemeindeordnung ersetzt.

§ 163 Höchstvertretungen

Auf Antrag der Redaktionskommission wird Pfarrer/in überall durch Gemeindepfarrer/innen ersetzt, da es nur um die Gemeindepfarrpersonen geht.

§ 165 Delegation von Aufgaben

Auf Antrag der Redaktionskommission wird in Abs. 2 lit. c Gemeindeversammlung durch Kirchgemeindeversammlung ersetzt.

§ 166 Fachkommissionen

Ergänzung auf Antrag der Redaktionskommission. ... die mit beschränkter Entscheidungsbefugnis ...

§ 167 Zeichnungsberechtigung

Auf Antrag der Redaktionskommission und der Vorberatenden Kommission wird in Abs. 4 Pfarrpersonen durch Gemeindepfarrpersonen ersetzt.

§ 168 Sitzungen

Nach der ersten Lesung des Organisationsgesetzes hat der Synodalrat die Aufgabe erhalten, zu überlegen, wie Gemeindepfarrpersonen, welche den politischen Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben, dennoch an die Vorstandssitzungen einzuladen sind. Sie gehören dem Kirchenvorstand nicht von Amtes wegen, sollen aber einbezogen werden, auch wenn sie kein Stimmrecht haben. Die Idee kam auf, dass eine eigentliche Pflicht statuiert werden soll. Der Synodalrat hat versucht, eine Formulierung zu finden, die diesem Problem gerecht wird. Er ist aber im Verlauf der Arbeit mit der Vorberatenden Kommission und beim Verfassen des Berichts und Antrags zur Auffassung gelangt, dass dieses System unglücklich ist. Im Rahmen der Vorberatenden Kommission hat man dann vor allem im Hinblick auf die KG Luzern und ihren Teilkirchgemeinden eingesehen, dass dort überladene Gremien entstehen könnten. Aus diesem Grund zieht der Synodalrat den Antrag zurück. Gleichzeitig ist Lilian Bachmann auch bewusst, dass die Problematik damit nicht gelöst ist. Die ursprüngliche Version enthält die Kann-Bestimmung, man kann die Pfarrpersonen jederzeit einladen. Das impliziert die Verantwortung, dass man in den Kirchgemeinden, in denen man keine Pfarrperson hat, welche von Amtes wegen dem Gremium angehört, diese dennoch einbezieht. Momentan ist dies in einer Kirchgemeinde der

Fall und da müsste man sich überlegen, ob man diesen Spezialfall nicht gesetzlich regeln möchte. Auf jeden Fall wird der Antrag, wie er hier steht, zurückgezogen.

Lilian Bachmann hat bereits alles gesagt und Kurt Boesch die Begründung abgenommen. Nun muss eine Lösung gefunden werden, welche garantiert, dass mindestens eine Pfarrperson an die Sitzungen des Kirchenvorstands eingeladen wird und damit der Einbezug in die Gemeindeleitung gewährleistet ist. Er hat zu seinem Antrag die Rückmeldung erhalten, dass dieser missverständlich sein könnte. Man könnte es so auffassen, dass auch dort wo mehrere Pfarrpersonen dem Kirchenvorstand von Amtes wegen angehören, nur eine dieser Pfarrpersonen einladen müsste. Das war natürlich nicht die Meinung von Kurt Boesch. Er würde gerne seinen Antrag in diesem Sinne präzisieren, damit dies klar wird. Daher beantragt er folgende Formulierung: Der Kirchenvorstand muss zu seinen Sitzungen mindestens einen Gemeindepfarrer oder eine Gemeindepfarrerin einladen, wenn ihm keine Gemeindepfarrperson von Amtes wegen angehört. In Kirchgemeinden mit Teilkirchgemeinden gilt diese Verpflichtung sinngemäss für die Sitzungen der Kirchenpflegen. Damit ist klar, dass Punkt 4 nur für diejenigen Fälle gilt, in denen im Kirchenvorstand keine Gemeindepfarrperson von Amtes wegen angehört. Es ist auch klargestellt, dass in Kirchgemeinden mit Teilkirchgemeinden diese Verpflichtung nicht für den Kirchenvorstand gilt, sondern für die Sitzungen der Kirchenpflegen.

Lilian Bachmann ist der Meinung, dass dies eine sinnvolle Lösung ist, die Kurt Boesch hier vorschlägt.

Urs Thumm hat Mühe mit dem Antrag und findet die ursprüngliche Formulierung des Synodalrats ausreichend. Grundsätzlich ist er der Meinung, dass ein Kirchenvorstand aus den von den Stimmberechtigten gewählten Mitgliedern besteht. Dann reicht es, wenn in Abs. 3 steht, dass er weitere Personen einladen kann. Das geschieht ja jetzt schon. Hier noch zusätzlich Bestimmungen einzuführen, ist schwierig. Das löst nur Probleme aus, darum schlägt er den einfachen Weg vor.

Es wird über den Antrag von Kurt Boesch abgestimmt, welcher wie folgt lautet: Der Kirchenvorstand muss zu seinen Sitzungen mindestens einen Gemeindepfarrer oder eine Gemeindepfarrerin einladen, wenn ihm keine Gemeindepfarrperson von Amtes wegen angehört. In Kirchgemeinden mit Teilkirchgemeinden gilt diese Verpflichtung sinngemäss für die Sitzungen der Kirchenpflegen.

Beschluss: Dem Antrag von Kurt Boesch wird mit 45 zu 4 Stimmen zugestimmt.

§ 173 Finanzverwalter oder Finanzverwalterin

Auf Antrag der Redaktionskommission wird in Abs. 2 Finanz- und Aufgabenplan durch Aufgaben- und Finanzplan ersetzt.

§ 174 Bestand und Zusammensetzung

Auf Antrag der Redaktionskommission wird in Abs. 1 Gemeindeordnung durch Kirchgemeindeordnung ersetzt.

§ 177 Aufgaben

Auf Antrag der Redaktionskommission wird in Abs. 1 Satz 2 «Es» durch «Sie» ersetzt. Weiter wird überall Finanz- und Aufgabenplan durch Aufgaben- und Finanzplan ersetzt.

§ 183 Pfarrkonvent

Auf Antrag der Redaktionskommission wird in Abs. 1 Pfarrer/innen durch Gemeindepfarrer/innen ersetzt.

§ 191 Verfahren bei Genehmigung des Änderungsentwurfs

In Abs. 1 wird «Vertrages» durch «Vertrags» ersetzt.

Abs. 4: ... zur Regelung ... Ebenso in § 192 Abs. 1.

§ 197 Dokumentationspflicht, Prüfung

Abs. 1 lit. f: Aufgaben- und Finanzplan statt Finanz- und Aufgabenplan

§ 200 Kontrollbericht

Abs. 1: ... in der Geschäftsführung oder ...

Abs. 3: ergänzen: oder des Kirchgemeindepfarrparlamentes

§ 203 Interkantonale und interkonfessionelle Pfarrämter

In der Kapitelüberschrift und im Titel ist in Angleichung an den Wortlaut von Abs. 1 überall von interkantonalen und interkonfessionellen Spezialpfarrämtern zu sprechen. Zudem ist in Abs. 2 Pfarramtes durch Pfarramts zu ersetzen.

§ 205 Aufhebung bisherigen Rechts

Überall bei den kirchlichen Erlassen «KES» einfügen.

§ 206 Änderung bisherigen Rechts

Das Datum des Personalgesetzes ist zu berichtigen: 30.05.2018.

Rückkommen

Daniel Schlup fragt zu § 168, ob der Passus, dass zu jeder Sitzung des Kirchenvorstandes mindestens eine Gemeindepfarrperson eingeladen werden muss, nicht in Kollision mit einer Ausstandsregeln geraten kann. Das Wort mindestens ist ihm etwas suspekt.

Kurt Boesch sieht keinen Konflikt, da eingeladene Personen kein Stimmrecht haben, sondern nur beratende Stimme. Sie können bei Abstimmungen nicht teilnehmen und daher gibt es keinen Konflikt. Die Ausstandsregeln gehen zudem vor, weil deren Sinn ist, dass eine Person die übrigen Personen nicht beeinflussen können soll. Die Ausstandspflicht ist unabhängig davon, ob ein Stimmrecht besteht oder jemand nur beratende Stimme hat. Die eingeladene Person müsste beim betreffenden Sachgeschäft, in welchem ein Ausstandsgrund besteht, die Sitzung verlassen.

Lilian Bachmann sieht das auch wie Kurt Boesch. Die Ausstandsregeln gehen vor, daher stellt sich die Problematik nicht.

Daniel Schlup ist zufrieden mit diesen Ausführungen.

Es wird keine weiterer Rückkommensantrag gestellt. Die Schlussabstimmung wird unter Traktandum 13 erfolgen. Vorgängig wird die Redaktionskommission noch die heute beschlossenen Änderungen prüfen.

Traktandum 6

Bericht und Antrag Nr. 300 des Synodalrats an die Synode betreffend das kirchliche Finanzhaushaltsgesetz, 2. Lesung

Da es sich beim Finanzhaushaltsgesetz ebenfalls um die zweite Lesung handelt, wird auch hier keine Eintretensdebatte geführt. Da kein Antrag auf Nichteintreten gestellt wird kommt man direkt zur Detailberatung, die Vorlage wird paragraphenweise beraten.

Ausser den Anträgen der Redaktionskommission und einem Antrag des Synodalrats zu § 39 (Inkrafttreten) liegen noch Anträge der Fraktion Agglomeration vor.

Bei den Anträgen der Redaktionskommission wird nur abgestimmt, wenn ein Gegenantrag gestellt wird. Andernfalls sind sie gemäss § 40 GO stillschweigend genehmigt.

Es gibt auch hier wieder einen Grundsatzbeschluss der Redaktionskommission: Am Schluss jeder Aufzählung steht ein Strichpunkt statt ein Komma.

Die Synodalen haben eine Synopse erhalten, nach der wird vorgegangen und das Gesetz beraten. Wird zu einem Paragraphen ein Antrag gestellt, ist die Diskussion zu eröffnen.

Anträge der Redaktionskommission

Die Anträge der Redaktionskommission werden stillschweigend genehmigt:

§ 9 Abs. 2: derer statt deren

§ 12: Geschäftsprüfungskommission statt Finanzkommission.

§ 16: §§ 19-21 statt §§ 19 bis 21.

§ 17: Geschäftsprüfungskommission statt Finanzkommission.

§ 18 As. 4: Rechnungsjahr statt Rechnungsjahres.

§ 19 Abs. 2 lit. d: freibestimmbare statt frei bestimmbare.

§ 19 Abs. 3: Budgetkredits statt Budgetkredites. Ebenso in § 20 Abs. 2.

§ 22 Abs. 4: freibestimmbare statt frei bestimmbare. Zudem Abs. statt Absatz.

§ 24 Abs. 1: Doppelpunkt vor Aufzählung.

§ 25 Abs. 1: Kirchgemeinde statt Gemeinde.

§ 36 Abs. 1 lit. f: Komma nach „dem Anhang“

Zu folgenden Paragraphen gibt es Wortmeldungen:

§ 6 Ziel

Diese Ziele befriedigen Daniel Schlup nicht. Die Erfüllung von Zielen soll messbar und doch umsetzbar sein. Das ist gemäss der vorliegenden Formulierung nicht möglich. Zudem sind Begriffe wie «Begrenzung der Verschuldung» und «Schutz des Eigenkapitals» durchaus sinnvolle Massnahmen, aber nicht eigentlich Zweck

an sich. Der Zweck ist, die finanzielle Handlungsfähigkeit, transparent und kreditwürdig zu sein. Die Begriffe «Kreditwürdigkeit» und «finanzielle Handlungsfähigkeit» wird man abschätzen können, spätestens wenn man bei der Bank einen Kredit für ein neues Gemeindehaus aufnehmen will. Deshalb schlägt Daniel Schlup vor, diese Begriffe zu streichen und wie folgt zu ersetzen: «Ziel der finanzpolitischen Steuerung sind die finanzielle Transparenz sowie die finanzielle Handlungsfähigkeit und die Kreditwürdigkeit der landeskirchlichen Organisation und der Kirchgemeinden.»

Der Synodalrat beantragt, am bisherigen Text festzuhalten, sagt Christian Marti. Die Formulierung von Daniel Schlup macht die finanzielle Steuerung nicht klarer. Die Formulierung in der Vorlage des Synodalrats stammt aus dem kantonalen Finanzhaushaltsgesetz. Sie verwendet gängige Begriffe und verlässliche Grössen, welche die finanzpolitische Steuerung eines Gemeinwesens definieren. Finanzielle Transparenz im Antrag von Daniel Schlup ist Ziel jeder Rechnungslegung. Das braucht man hier nicht festzuhalten. Die Handlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit sind anders als der Antragsteller darlegt, nicht messbar. Hingegen ist die Verschuldung durchaus messbar, also eine konkrete finanzielle Grösse. Auch das Eigenkapital lässt sich sehr einfach messen, es steht nämlich in der Jahresrechnung. Christian Marti bittet daher die Synodalen, den Antrag abzulehnen.

Beschluss: Der Antrag von Daniel Schlup wird grossmehrheitlich abgelehnt.

§ 9 Finanzkennzahlen

Daniel Schlup beantragt, die beiden Abs. 1 und 2 in der Reihenfolge umzustellen. Die Abfolge ist nicht logisch, denn zuerst legt der Synodalrat Bandbreiten und Kennzahlen fest und Kirchenvorstände haben die dann anzuvisieren. Deshalb schlägt er vor, die beiden Abs. zu vertauschen.

Zum jetzigen Absatz 1 schlägt er vor, anstelle von Finanzkennzahlen, die Finanzkennzahlen zu ergänzen. Es handelt sich nicht um irgendwelche Kennzahlen, sondern eben um die Kennzahlen. Zum jetzigen Absatz 2 möchte er den Begriff «sicherzustellen» durch «zu erwarten» ersetzen. Daniel Schlup geht davon aus, dass der Synodalrat, wenn er Bandbreiten und Kennzahlen festlegt, mit in die Verantwortung steht. Er ist der Meinung, dass die Formulierung, so wie sie dasteht, nicht klar macht, dass der Synodalrat in der Pflicht ist und seine Bandbreiten und Kennzahlen, die er in die Welt setzt, doch verlässlich sein sollen. Deshalb ist er der Meinung, dieser Text müsse ein wenig geändert werden.

Christian Marti sagt, der Synodalrat möchte am ursprünglichen Text festhalten. Die Reihenfolge der beiden Absätze ist nicht falsch, es handelt sich nicht um eine zeitliche Abfolge. Der Abs. 1 legt den Grundsatz fest: Die Kirchgemeinden haben jährlich Finanzkennzahlen zu ermitteln und abzuliefern. Abs. 2 präzisiert, dass der Synodalrat die Finanzkennzahlen festlegt. Zum Antrag 2: Das Wort «die» in Abs. 2 ist korrekt, aber in Abs. 1 braucht es das nicht. Denn Abs. 1 hält ja nur den allgemeinen Grundsatz fest. Christian Marti gibt zu, dass es sich um Finessen handelt und wenn die Synode den beiden Anträgen von Daniel Schlup zustimmt, ist es keine Katastrophe. Man kann das sehen, wie man will. Christian Marti bittet hingegen

sehr, den Antrag 3 abzulehnen. Der Ersatz von «sicherzustellen» durch «zu erwarten» ist eine massive Bedeutungsänderung dieses Absatzes. Nach der Änderung würde er nur den Synodalrat verpflichten, Kennzahlen festzulegen. Er würde aber die Kirchgemeinden nicht in die Pflicht nehmen, für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts zu sorgen. Sicherstellen geht in dem Sinn viel weiter, als zu erwarten. Christian Marti bittet, alle drei Anträge von Daniel Schlup zu diesem Paragraphen abzulehnen.

Urs Thumm hat für beide Seiten Verständnis. Nur zum Wort «sicherzustellen» hat er Bedenken. Eine der wichtigsten Grössen in den Finanzen der Kirchgemeinden sind die Steuereinnahmen. Da kann man tun und lassen was man will, die kann man nicht bestimmen, sondern die werden von den Gemeinden geliefert. Da gibt es nichts sicherzustellen, sondern nur zu erwarten. Bei der Planung kann man eigentlich nur hoffen und erwarten, dass sich die gewünschten Vorgaben einstellen. Aber diese sicherzustellen ist sehr schwierig.

Beschluss:

Der Antrag 1, die Artikel sind in der Reihenfolge zu vertauschen, wird mit 6 Ja-Stimmen grossmehrheitlich abgelehnt.

Der Antrag 2, über die Finanzkennzahlen wird mit 9 Ja-Stimmen grossmehrheitlich abgelehnt.

Antrag 3, das Wort «sicherzustellen» durch «zu erwarten» zu ersetzen, wird mit 17 zu 29 Stimmen abgelehnt.

§ 39 Inkrafttreten

Für die Kirchgemeinden ist es wichtig zu wissen, ab welchem Rechnungsjahr das neue Finanzhaushaltsgesetz gilt, sagt Christian Marti. Darum hat der Synodalrat den Zeitpunkt bereits festgelegt. Das neue Finanzhaushaltsgesetz ist für das Rechnungsjahr 2021 und für den Aufgaben- und Finanzplan 2021-2024 und Budget 2021 erstmals anwendbar. Es ist wichtig, dass es erst dann gilt, weil einzelne Kirchgemeinden das Budget 2020 bereits aufgrund des alten Rechts verfasst haben. So haben alle Kirchgemeinden Zeit, die nötigen Anpassungen zu machen. Es geht darum, dass man eine Mittelflussrechnung macht und in der Finanzhaushaltsverordnung sind noch ein paar zusätzliche Punkte, welche relativ einfach umsetzbar sind.

Die Synode stimmt dem Antrag des Synodalrates stillschweigend zu.

Nach Abschluss der Detailberatung wird kein Rückkommen verlangt. Die Schlussabstimmung wird unter Traktandum 13 erfolgen. Vorgängig wird die Redaktionskommission noch die heute beschlossenen Änderungen prüfen.

Traktandum 7

Bericht und Antrag Nr. 302 des Synodalrats an die Synode betreffend Jahresrechnung 2018 der landeskirchlichen Organisation

Eintreten

Der Sprecher der GPK, Eric Bartsch, erklärt, dass sich die GPK am 7. Mai 2019 getroffen und die Jahresrechnung 2018 ausführlich angeschaut hat. Das Protokoll der GPK umfasst 3 1/2 Seiten und man sieht daran, wie stark man ins Detail gegangen ist. Das Protokoll der GPK wird seit der letzten Sitzung nur noch elektronisch und nicht mehr in Papierform versendet. Es gab eine ganze Reihe von Punkten, welche im Detail diskutiert wurden. Eric Bartsch erwähnt drei kleine Beispiele:

- Die Visualisierungen gaben zu reden. Es hat in der Jahresrechnung Grafiken, welche teilweise etwas missverständlich sind. Vertragliche Beiträge an den SEK mit 66% ist nicht ganz korrekt, denn darin sind **alle** vertraglichen Beiträge enthalten.
- Es wurde ein Rechenfehler gefunden. Auf der Seite 10 fehlen CHF 500.00. Wenn man das auf der Seite 13 zusammenrechnet ist dieser Betrag aber wieder da. Es ist also nichts abhandengekommen.
- Bei den Auflistungen der Besoldungen beim Personalaufwand hat die GPK gesehen, dass eine Diskrepanz vorliegt. Bei Besoldungen von insgesamt gut CHF 660'000.00 fielen über CHF 211'000.00 Arbeitgeberbeiträge an. Das ist eine relative grosse Diskrepanz. In der Diskussion hat man dann herausgefunden, dass vor allem für Spitalseelsorger Löhne, welche die landeskirchliche Organisation bezahlt, vom Spital zurückvergütet werden. Man hat in dieser Hinsicht eine Nettorechnung gemacht, man hat Einnahmen und Ausgaben zusammengenommen. Die GPK ist der Meinung, dass eine richtige Bruttorechnung transparenter wäre. Dann sähe man, was alles an Löhnen ausgegeben wurde und was man dann auf der Einnahmenseite an Rückvergütungen erhalten hat.

Es sind alle Fragen, welche die GPK an den Synodalrat hatte, geklärt worden. Die GPK konnte auch Verbesserungspotential aufzeigen, was in einem sehr intensiven Dialog positiv aufgenommen wurde. Schlussendlich hat die GPK der Jahresrechnung 2018 einstimmig zugestimmt und empfiehlt der Synode, dies auch zu tun.

Als Sprecher des Synodalrats erläutert Christian Marti, dass die Jahresrechnung 2018 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 182'151.00 abschliesst. Budgetiert war ein Ausgabenüberschuss von CHF 53'725.00, damit ist das Ergebnis um CHF 234'977.00 besser als budgetiert. Die meisten Finanzverantwortlichen sind vermutlich stolz, wenn sie einen solchen Abschluss präsentieren dürfen. Christian Marti ist es nicht. Wenn man Ausgaben nicht getätigt hat, heisst das, dass Aufgaben, welche man sich gestellt hat, nicht erledigt wurden. Die Erklärung dazu ist ganz einfach: Die Fachstellen waren im letzten Jahr nicht oder nur teilweise besetzt. Deshalb waren die Personalausgaben geringer als geplant und man konnte nicht alle geplanten Aufgaben wahrnehmen. Der zweite Grund für den Ertragsüberschuss sind die Steuererträge, welche um CHF 46'038.00 höher als budgetiert und um CHF 87'118.00 höher als im Vorjahr waren. Sie entwickeln sich also immer noch sehr positiv und erfreulich. Der Synodalrat versucht, möglichst genau zu budgetieren, nicht übervorsichtig. Zu pessimistische Prognosen würden zu Leistungsabbau

und Sparmassnahme führen. Solche hat man nicht ergriffen, aber selbstverständlich geht der Synodalrat sorgfältig mit den ihm anvertrauten Mitteln um. Die Visualisierungen auf Seite 5 haben teilweise Fragen aufgeworfen, wie Eric Bartsch vorhin erwähnt hat. Christian Marti erläutert sie deshalb hier nochmals. Die oberste Darstellung zeigt die Gliederung nach den Aufgabenbereichen. Sie beruht auf den Zahlen auf Seite 13. Die dortige Tabelle fasst die detaillierten Aufstellungen auf den Seiten 8 bis 11 zusammen. Die mittlere Darstellung nach Kostenarten visualisiert die Zahlen auf Seite 17. Christian Marti wurde gefragt, weshalb sich die Zahlen in den beiden Grafiken unterscheiden. Aufgabenbereiche und Kostenarten sind wie zwei unterschiedliche Blickwinkel auf dieselben Zahlen. Man könnte sie sich auch als eine Kreuztabelle vorstellen. In den Kolonnen stehen von links nach rechts die Kostenarten. In den Zeilen stehen von oben nach unten die Aufgabenbereiche. In der ersten Zeile „Behörden und Verwaltung“ fallen die Kostenarten Personalaufwand, Betriebsaufwand, Beiträge und weitere an, und so in jeder Zeile. Das Total über alle Kolonnen und alle Zeilen ist natürlich dasselbe. Die unterste Darstellung der Beiträge und Verpflichtungen bezieht sich auf die Aufstellung auf den Seiten 19 und 20. Das grösste Stück des Rings umfasst neben den Beiträgen an den SEK auch jene ans Konkordat und an die Reformierten Medien. Einzelne haben bemerkt, dass es auf Seite 10 einen Fehler hat: Im Aufgabenbereich 3 Soziales und Diakonie sollte das Total CHF 10'245.00 lauten, nicht wie angegeben CHF 9'795.00. Auf Seite 13 ist das Total richtig, und damit auch das Gesamtergebnis der Rechnung. Christian Marti wurde gefragt, wie es zu solchen Fehlern kommen kann. Der Synodalrat kann der Synode nicht die ganze Buchhaltung vorlegen. Die Synodalkassiererin Bernadette Fries erstellt Auszüge in Excel-Tabellen, detailliert und zusammengefasst, und diese werden in ein Word-Dokument mit Kommentaren der Synodalratsmitglieder überführt. Das ist eine grosse Gemeinschaftsarbeit, für die Christian Marti allen Beteiligten herzlich danke. Für den kleinen Übertragungsfehler bittet er um Entschuldigung. Er ist ärgerlich, aber stellt die Zuverlässigkeit der ganzen Jahresrechnung überhaupt nicht in Frage. Die Korrektheit wird ja auch durch die Revisionsstelle auf Seite 21 bescheinigt. Hinweisen möchte er noch auf die Abrechnung zum Blumer Fonds auf Seite 16, wo die ausbezahlten Beiträge einzeln aufgelistet sind. Und schliesslich legt der Synodalrat der Synode auf Seite 22 Rechenschaft über die Verwendung der Kirchensteuern der juristischen Personen ab. Sie dürfen gemäss Gesetz nur für soziale und kulturelle Zwecke eingesetzt werden. Bernadette Fries hat dazu die neuesten verfügbaren Zahlen ausgewertet. Die Ev.-Ref. Landeskirche des Kantons Luzern kann die gesetzlichen Auflagen ohne weiteres erfüllen, und für die Kirchgemeinden besteht diesbezüglich kein Handlungsbedarf. Wie auch die GPK erwähnte, entspricht die Rechnung 2018 nicht in jedem Punkt dem neuen Finanzhaushaltsgesetz. Der Synodalrat hat auch hier noch Arbeiten vorzunehmen und in der nächsten Rechnung werden gewisse Kritikpunkte, welche eben erwähnt wurden, nicht mehr auftreten können. Christian Marti bittet die Synodalen, der Jahresrechnung 2018 zuzustimmen.

Die Fraktion Stadt hat sich mit der Rechnung 2018 auseinandergesetzt, sagt Marlene Odermatt. Natürlich freut sie sich auch über die hohen Steuereinnahmen. Auch der Fraktion Stadt ist aufgefallen, dass vieles nicht ausgeschöpft wurde, vor allem bei den Fachstellen und den Spitalpfarrämtern. Das hat zu dem positiven Resultat beigetragen. Umorganisation und Neubesetzung sind Themen und die Frak-

tion Stadt ist sehr froh, dass die Stellen besetzt werden konnten. Man will die Projekte und man will die Leistungen, welche diese Stellen erbringen. Auch die Anpassung der Visualisierung ist aufgefallen und man ist froh, dass das im kommenden Jahr anders gelöst wird. Es gab noch eine Frage zur Berechnung der Steuererträge der landeskirchlichen Organisation. Man sah, dass es in manchen Kirchgemeinden 10% sind, an andern weniger. Da wurde der Synodalrat gefragt, ob es in kleineren Gemeinden andere Prozentsätze gibt. Die Fraktion Stadt hat sich gefreut, dass die Steuereinnahmen der juristischen Personen sehr wohl für kulturelle und soziale Zwecke eingesetzt werden. Es wird sehr begrüsst, dass das in der Rechnung aufgeführt wird. Die Fraktion Stadt ist einstimmig für die Jahresrechnung 2018.

Der Sprecher der Fraktion Agglomeration ist Axel Achermann. Nicht nur aufgrund des positiven Abschlusses hat die Jahresrechnung 2018 wenig zu diskutieren gegeben. Einzig der Fauxpas auf Seite 10, Bereich Soziales und Diakonie mit der fehlerhaften Gesamtsumme, wurde angesprochen. Die Fraktion Agglomeration hat einstimmig den Antrag des Synodalrats zur Genehmigung der Rechnung und zur Verwendung des Überschusses angenommen.

Die Fraktion Land hat an ihrer Sitzung die Jahresrechnung 2018 studiert und diskutiert. Da schon alles gesagt wurde, teilt André Karli nur noch mit, dass die Fraktion Land für die Annahme der Rechnung 2018 ist.

Für die Religiös-soziale Fraktion spricht Daniel Wiederkehr. Auch die Religiös-soziale Fraktion ist für die Annahme der Rechnung 2018. Ergänzend zu dem was Christian Marti über den Stolz zu den präsentierten Zahlen gesagt hat, knüpft Daniel Wiederkehr an, dass die Aussagekraft der Rechnung, so wie sie vorliegt, nicht vollständig transparent ist. Ähnlich wie zum Aufgaben- und Finanzplan in der Budgetierungsphase, welcher das Budget mit anvisierter Wirkung verknüpft, müsste es auch eine Jahresrechnung geben, welche die erreichten und nicht erreichten Zielen enthält. Dann würde deutlicher, welche Ziele aufgrund von Einsparungen nicht erreicht wurden und es würde klarer, warum es eine bestimmte Funktion in der Organisation braucht oder nicht.

Fritz Bösiger lädt zum Mittagessen ins HelloWelcome ein. Um 13.45 Uhr geht es weiter mit der Detailberatung.

Nach dem Mittagessen führt Stimmzähler Hanspeter Kellenberger wieder den Apell durch. Entschuldigt sind

Baumann Andreas
Beer Regula
Brandin Eva
Gresch Lukas

Küher Hans
Reintjes Jan
Steiner Thomas

Schreuder Rolf
Van Welden David
Walther Ulrich

Anwesend sind 49 Synodale, die Synode ist weiterhin beschlussfähig.

Von den Fraktionssprechenden wurden zwei Fragen gestellt, welche Christian Marti nun beantwortet.

Zuerst beantwortet er die Frage von Marlene Odermatt von der Fraktion Stadt zu den Steuereingängen, welche auf der Seite 12 der Jahresrechnung dargestellt sind. Die Frage war, weshalb nicht überall die Steuern, die an die landeskirchliche Organisation abgeliefert werden 10% der Steuereinnahmen ausmachen. Die Erklärung ergibt sich in der Kolonne Steuereinheiten. Die Kirchgemeinde Luzern und auch die Kirchgemeinde Sursee haben einen Steuerfuss von 0.25, die landeskirchliche Organisation von 0.025. Das sind 10% und entsprechend ist das in den Tabellen so dargestellt. Nimmt man als Beispiel die Kirchgemeinde Escholzmatt mit 0.4 Steuereinheiten, dann machen die 0.025 Einheiten an die landeskirchliche Organisation nur 6.25% der Steuereinnahmen aus. Es ist also nicht so, dass die Kirchgemeinde Escholzmatt weniger an die landeskirchliche Organisation abgeliefert, sondern dass sie einen enorm hohen Steuersatz für ihre Kirchgemeinde hat. Die beiden Tabellen scheinen Christian Marti wichtig als Information, sie haben jedoch keinen direkten Einfluss auf das Rechnungsergebnis der Landeskirchlichen Organisation.

Zu der Bemerkung von Daniel Wiederkehr wegen des Jahresberichts, erwähnt Christian Marti das Organisationsgesetz. Im Gesetz, welches eben beraten wurde und vielleicht heute angenommen wird, steht in § 95 Abs. 6: Der Synodalrat erstattet der Synode einen Jahresbericht. Der Synodalrat hat im Sinn, sich an diese gesetzliche Bestimmung zu halten und einen Jahresbericht abzuliefern. Wie dieser genau aussehen wird, muss noch festgelegt werden. Der Synodalrat ist dabei, den Aufgaben- und Finanzplan neu zu gestalten. Vor einigen Jahren war das ein Dokument von 50 Seiten, was kritisiert wurde. Daraufhin hat der Synodalrat den AFP stark reduziert und in den letzten Jahren wurde er weiter entschlackt. Heute steht nicht mehr wahnsinnig viel im AFP und der Synodalrat hat sich schon intensiv mit einer neuen Form beschäftigt. Im Herbst 2019 wird der Synodalrat eine Retraite machen und sich nochmals intensiv damit befassen. Es ist klar, dass Jahresbericht und AFP einen Zusammenhang haben müssen, damit man zeigen kann, was mit dem Geld passiert ist.

Nachdem kein anderslautender Antrag gestellt worden ist, hat die Synode stillschweigend Eintreten beschlossen (§ 40 GO).

Detailberatung

Die Jahresrechnung wird Seite für Seite durchgegangen. Zu folgenden Punkten wird das Wort gewünscht.

Seite 9, Position 104, Notfallseelsorge

Dazu meint Peter Laube, die Aussage, dass bei der Budgetierung mit höheren Kosten gerechnet wurde, ist nicht eine wirkliche Begründung. Weshalb wurde mit höheren Kosten gerechnet oder weshalb ist das Ergebnis anders? Christian Marti sagt dazu, dass die landeskirchliche Organisation die Rechnung bekommt und die auch entsprechend bezahlt. Es ist nicht etwa so, dass die Belastung oder die Aufgaben der Notfallseelsorge zurückgegangen wären. Im Gegenteil, die Fallzahlen sind sehr hoch. Aber es gibt von Jahr zu Jahr Schwankungen in den Abrechnungen, das hat mit der Arbeit grundsätzlich nichts zu tun.

Es gibt keine weiteren Fragen und es wird auch kein Rückkommen verlangt.

Beschluss: Die Synode stimmt der Jahresrechnung 2018 einstimmig zu.

Fritz Bösiger dankt allen, die an der Jahresrechnung mitgewirkt haben. Ein besonderer Dank für die grosse Arbeit geht an Synodalkassierin Bernadette Fries und an Synodalrat Christian Marti.

Traktandum 8

Wahlen Synode:

8.1 Präsidium und Vizepräsidium Synode

8.2 Stimmzählerinnen, Stimmzähler sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter

Jan Reintjes kommt wieder dazu, somit sind 50 Synodale für die folgenden Geschäft anwesend.

8.1. Präsidium und Vizepräsidium Synode

Gemäss § 33 Abs. 1 der Kirchenverfassung wählt die Synode an der konstituierenden Sitzung das Synodepräsidium, das heisst das Präsidium und das Vizepräsidium, sowie die Personen, welche in anderen Funktionen gemäss Geschäftsordnung der Synode tätig sind. Gemäss Geschäftsordnung der Synode sind dies die beiden Sekretärinnen oder Sekretäre und die beiden Stimmzählerinnen oder Stimmzähler sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Somit wären, wie erwähnt, auch die beiden Sekretärinnen oder Sekretäre sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen. Da jedoch das neue Organisationsgesetz, das diese Funktionen nicht mehr vorsieht, voraussichtlich am 1. Juli 2019 in Kraft treten wird, ergibt es keinen Sinn, diese Wahl vorzunehmen, da die Gewählten ihre Funktionen gar nie antreten könnten. Diese Wahl wurde deshalb auf der Traktandenliste nicht aufgeführt. Zu wählen sind dagegen die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die Präsidentenkonferenz schlägt Ruth Burgherr, Horw, zur Wahl als Synodepräsidentin vor. Dieses Wahlgeschäft wurde in der Präsidentenkonferenz und in den Fraktionen vorbereitet und diskutiert.

Das Wort für die Vorstellung von Ruth Burgherr hat der Sprecher der Fraktion Agglomeration, Urs Brunner. Anlässlich der Synode vom 28. Juni 2017 haben die Synodalen hier im Kantonsratssaal Ruth Burgherr zur Vizepräsidentin gewählt. Heute steht nun die Wahl zur Präsidentin an und zwar für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Ruth Burgherr ist für dieses Amt eine Idealbesetzung, hat sie doch in der Vergangenheit schon zur Genüge bewiesen, dass ihr reformierte Werte sehr viel bedeuten. Als ehemalige und langjährige Präsidentin der Kirchgemeinde Horw verfügt sie über Führungsqualitäten und hat mit ihrem grossen Engagement zu einem lebendigen Kirchenleben in Horw massgeblich beigetragen. Als früheres Mitglied im Grossen Kirchenrat hat sie weitere kirchliche Behördenerfahrung gesammelt. Als Mitglied in der Synode vertritt Ruth Burgherr ihre kirchlichen Visionen, aber auch ihre Vorstellungen zu Gesetzen und Verordnungen mit der notwendigen gesunden Beharrlichkeit. Mit ihrem analytischen Denken und der reichen Lebenserfahrung ist sie in den Fraktionssitzungen, aber auch in den vorberatenden Kommissionen, eine kompetente Gesprächspartnerin, immer bestens vorbereitet und steht stets für sinnvolle Lösungen ein. Als anerkannte Ärztin in ihrer Wohngemeinde weiss sie sowohl

mit Belastungen als auch mit Verantwortung umzugehen. Dass sie dann auch noch neben einem Familienleben die Zeit findet, sich für unsere reformierten Belange mit so viel Herzblut einzusetzen, verdient unseren vollsten Respekt. Ruth Burgherr ist eine starke Persönlichkeit und deshalb fällt es der Fraktion Agglomeration nicht schwer, sie aus Überzeugung zur Wahl als neue Präsidentin der Synode zu empfehlen.

Wie die Synodalen bereits informiert wurden, schlägt die Fraktion Stadt Alexander Boerlin zur Wahl als Vizepräsident der Synode vor. Da der Wahlvorschlag kurzfristig einging, konnte er weder in der Präsidentenkonferenz noch in den Fraktionen besprochen werden.

Das Wort für die Vorstellung von Alexander Boerlin hat der Sprecher der Fraktion Stadt, Christoph Hehli. Es ist bedauerlich, dass die Kandidatur von Alexander Boerlin erst so kurzfristig bekannt gegeben werden konnte. Es wurde Christoph Hehli relativ spät mitgeteilt, dass die Fraktion Stadt die Ehre hat, einen Vizepräsidenten vorzuschlagen. Trotzdem freut man sich, Alexander Boerlin vorschlagen zu können. Die Synodalen hatten bereits die Gelegenheit, seinen Lebenslauf zu studieren. Es ist insofern ein spezieller Lebenslauf, als Alexander Boerlin aus der Kirche ausgetreten und jetzt nach reiflicher Überlegung wieder eingetreten ist. Er ist wieder mit grossem Engagement in der Kirche dabei und bringt sich vor allem in der Matthäuskirche ein, wo er häufig anzutreffen ist. Er macht sich auch sehr viele Gedanken - auch aus der Aussenperspektive zur Kirche - und hat sich sehr gerne bereit erklärt, seine teils auch kritischen Gedanken hier einzubringen. Er möchte die Kirche soweit bringen, dass auch kritische und intelligente Geister wie er wieder den Weg in die Kirche finden können. Er hat auch in der Vergangenheit mehrfach Vereine präsiert und damit gezeigt, dass er auch Führungserfahrung hat. Er ist einer, der sich nicht scheut, seine Meinung vorzutragen, das konnte auch schon festgestellt werden. Alexander Boerlin wird als Synodepräsident seine Gedanken und seine Führungsqualitäten einbringen und sich mit vollem Engagement für diese Tätigkeit, für die Kirche und für die Synode einsetzen. Die Fraktion Stadt ist deshalb froh, dass sie Alexander Boerlin als Vizepräsidenten der Synode vorschlagen kann und empfiehlt ihn mit Überzeugung zur Wahl.

Daniel Schlup erklärt, er schätze die Bemühungen von Christoph Hehli, dass eine Kandidatur zu Stande kommen konnte. Es ist nicht sein Fehler, dass das Ganze so kurzfristig gelaufen ist. Es ist eine klare Botschaft an die zukünftigen Präsidien, solche Wahlgeschäfte längerfristig aufzugleisen. Es ist wirklich störend, dass ein so wichtiges Amt im Rahmen der Fraktion nicht diskutiert werden kann. Schlussendlich ist doch der Präsident oder die Präsidentin der Synode der oberste oder die oberste Reformierte des Kantons. Solange alles gut geht, ist das gut und wenn dann eine Krise kommt, ist diese Person dann plötzlich ziemlich gefordert. Daher drängt es Daniel Schlup, noch etwas zu sagen. Er dankt Alexander Boerlin, denn dieser hat sich nicht vorgedrängt, sondern er hat ja gesagt zu einer Anfrage. Er hat den Mut, hinzustehen und engagiert sich für diese Sache, das schätzt Daniel Schlup ausserordentlich. Er wird der Wahl zustimmen, mit dem Vorbehalt, dass er genau hinschauen wird. In zwei Jahren wird dann ja rotationsgemäss Alexander Boerlin zum Präsidenten gemacht. Dann hat man in den Fraktionen nochmals die Möglichkeit, zu diskutieren, ob Alexander Boerlin als Präsident passend scheint. Daniel Schlup

wird auch hinschauen, ob Alexander Boerlin in der Zwischenzeit die Gelegenheit nutzt und den Luftraum Matthäuskirche verlässt, sich im Kanton umschaute und ihn kennenlernt. Weil - und das ist der Vorbehalt gegenüber der Person oder der Situation an sich – Daniel Schlup dieses Amt selbst erlebt hat. Er wurde relativ kurz nachdem er in die Synode kam, zum Präsidenten gekürt. Es war eine grosse Ehre, aber es gab Momente, in denen er froh gewesen wäre, noch ein paar Jahre mehr an Erfahrung in der Kantonalkirche gesammelt zu haben und wenn sein Netzwerk besser gewesen wäre. Zum Glück wurde er in diesem schwierigen Moment gerade abgelöst von einem Präsidenten, der dann wirklich ein gutes Netzwerk hatte und die Sache dann fixen konnte. Und das muss hier schon gesagt werden, das Präsidium kann ziemlich im Brennpunkt stehen, gerade wenn es um Wechsel im Synodarat geht. Daher bittet Daniel Schlup den künftigen Vizepräsidenten, die Zeit zu nutzen, sich im Kanton umzuschauen, damit er in zwei Jahren ein fitter Präsident ist.

Fritz Bösiger dankt den beiden Kandidierenden, dass sie sich zur Verfügung stellen.

8.2. Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter

Die Präsidentenkonferenz schlägt die bisherige Stimmzählerin Ruth Heiniger und den bisherigen Stimmzähler Hanspeter Kellenberger zur Wahl für eine neue Amtsperiode vor. Ebenso schlägt die Präsidentenkonferenz die bisherige stellvertretende Stimmzählerin Marianne Guebey sowie den bisherigen stellvertretenden Stimmzähler Eric Bartsch zur Wahl für die neue Amtsperiode vor.

im Anschluss an die Auszählung gibt der Synodepräsident folgendes Wahlresultat bekannt:

Präsidium/Vizepräsidium	
Ausgeteilte Stimmzettel	49
Eingegangene Stimmzettel	49
Gültige Stimmzettel	49
Leere Stimmzettel	0
Absolutes Mehr	25
Ruth Burgherr	48 Stimmen
Alexander Boerlin	30 Stimmen
Diverse	7 Stimmen
Stimmzähler/in und StV	
Ausgeteilte Stimmzettel	49
Eingegangene Stimmzettel	49
Gültige Stimmzettel	49
Leere Stimmzettel	0
Absolutes Mehr	25
Ruth Heiniger	49 Stimmen
Hanspeter Kellenberger	49 Stimmen
Marianne Guebey	49 Stimmen
Eric Bartsch	49 Stimmen

Fritz Bösiger gratuliert allen Gewählten und wünscht ihnen viel Freude im Amt. Ruth Burgherr und Alex Boerlin erhalten einen Blumenstrauss und werden vom Fotografen der Luzerner Zeitung abgelichtet.

Traktandum 9 Jahresbericht des Diakonatskapitels

Gemäss § 37 der Kirchenverfassung hat die Synode neu die Oberaufsicht auch über das Pfarr- und das Diakonatskapitel. Das hat zur Folge, dass die Jahresberichte der beiden Kapitel der Synode vorzulegen sind. Da die beiden Kapitel nicht Organe der Landeskirche sind, sind die Jahresberichte von der Synode nicht zu genehmigen, sondern zur Kenntnis zu nehmen. Aus dem gleichen Grund wurden die Jahresberichte auch von der GPK nicht beraten. Es gibt deshalb auch nicht das Verfahren mit Eintretensdebatte und Detailberatung.

Das Wort zum Jahresbericht 2018 des Diakonatskapitels wird von Daniel Wiederkehr gewünscht. Er bedauert, dass es momentan nicht möglich ist, einen Praktikumsplatz für Sozialdiakoninnen und -diakone zu finanzieren. Das hat ihn erschüttert, da er weiss, dass Menschen, welche Soziale Arbeit studierten, meinen, die Kirche sei ein schwieriger Arbeitgeber. Wenn sie dann aber einen Einblick in die Arbeit eines sozialdiakonischen Dienstes innerhalb der Kirche bekommen, realisieren sie, was die Kirche alles macht. Es müsste eine prioritäre Aufgabe sein, solche Ausbildungsplätze innerhalb der Kirchgemeinden zu fördern.

Marlene Odermatt antwortet, weil es sich hauptsächlich um die Kirchgemeinde Luzern handelt und sie deren Präsidentin ist. Die Kirchgemeinde Luzern befasst sich mit einem 10-jährigen Sparprozess in allen Teilkirchgemeinden. Es müssen Stellen reduziert werden, aber man ist dennoch dabei zu sehen, was gemacht werden kann. Die KG Luzern ist in engem Kontakt mit dem Diakoniekonvent und die Ausbildungsplätze sind auf einer Pendenzenliste. Die Wichtigkeit der Sozialdiakonie ist extrem bewusst, aber momentan sind Ausbildungsplätze einfach nicht möglich.

Eric Bartsch hat es Spass gemacht, diesen Jahresbericht zu lesen. Das ist ein Bericht, der zeigt, dass draussen auf der Strasse etwas passiert. Das bevorstehende Projekt «Luzern tischt auf» gefällt ihm sehr gut. Die Sozialdiakoninnen und -diakone machen auch eine Art Öffentlichkeitsarbeit für die Kirche. Er erinnert an die Bewegung der Jugend für das Klima, die sich auf die Strasse setzen und die Schule bestreiken. Heute Morgen sprach ein FDP-Politiker an der Synode, der sich dafür ausgesprochen hat, dass sich die Kirche gegen den Klimawandel einsetzt und sich politisch einmischt. Die einzigen, die das richtig machen, sind die Sozialdiakoninnen und -diakone. Die ziehen dieses Projekt in Zusammenarbeit mit Food Waste auf. Es erstaunt Eric Bartsch, dass im Ausblick des Berichts steht, es sei erfreulich, dass auch die Kantonalkirche finanzielle Unterstützung zu diesem Projekt zugesagt hat. Das hätte er nicht gewusst, wenn er dieses Dokument nicht gelesen hätte. Er würde gerne mehr wissen, was da die Kantonalkirche genau macht und wie hoch der finanzielle Beitrag ist.

Daniel Rüegg antwortet darauf, es sei im Jahresbericht des Diakonatskapitels falsch erwähnt, dass die Luzerner Landeskirche das Projekt Food Waste finanziell unterstütze. Es traf nie ein Gesuch beim Synodalarat ein. Die Landeskirche steht aber sehr hinter dem Projekt «Luzern tischt auf». Ursula Stämmer-Horst ergänzt, dass es ist offenbar so ist, dass kein Gesuch eingegangen ist. Der Synodalarat wird aber dieses Projekt finanziell gerne unterstützen. Somit kann man die Aussage im Jahresbericht des Diakonatskapitels prophetisch auffassen. Zudem erinnert sie an das Projekt «Grüner Güggel», welches im vergangenen Jahr lanciert wurde. Kirch- und Teilkirchengemeinden haben die Möglichkeit, Unterstützung in ökologischen Fragen durch die Beratungsstelle Oeku zu bekommen. Dieses Angebot gilt noch immer und wird von der Landeskirche finanziell unterstützt.

Nachdem kein anderslautender Antrag gestellt worden ist, haben die Synodalen stillschweigend Kenntnis vom Jahresbericht 2018 des Diakonatskapitels genommen (§ 40 GO).

Traktandum 10 Jahresbericht des Pfarrkapitels

Auch vom Jahresbericht 2018 des Pfarrkapitels nimmt die Synode stillschweigend Kenntnis.

Traktandum 11 Bericht aus dem Synodalarat

Ursula Stämmer-Horst bedankt sich im Namen des Synodalrats bei der Synode für die Arbeit am Organisations- und am Finanzhaushaltsgesetz. Es ist eine ganz wichtige und vielleicht nicht immer attraktive und schon gar keine kirchlich-theologische Arbeit, die nicht immer so angenehm war. Sie musste aber gemacht werden, nun kann man weiter gehen. Ein grosses Dankeschön gilt auch Lilian Bachmann, Christian Marti, Kurt Boesch und Peter Möri. Ebenfalls dankt sie allen andern Beteiligten, sei es in den Kommissionen oder anderweitig.

Nachdem die beiden neuen Gesetze heute verabschiedet werden, kommt ein Herzstück der Ev.-Ref. Landeskirche dran, die Kirchenordnung. Bevor diese in Angriff genommen wird, gibt es eine kurze Atempause. Der Synodalarat kommt durch die Verkleinerung des Rates per 1. Juli 2019 in eine Übergangssituation und wird mit der Neuorganisation beschäftigt sein. Im Herbst 2020 wird es dann eine Grossgruppenkonferenz geben, bei der wichtige Inhalte dieser Kirchenordnung breit diskutiert werden können. Eine Spurguppe mit Partnern aus dem Pfarr- und dem Diakonatskapitel und aus den Kirchengemeinden wird den ganzen Prozess begleiten. Es ist auch möglich, dass Personen aus den Schwesternkirchen oder aus der Wirtschaft miteinbezogen werden. Auf jeden Fall braucht es eine professionelle Begleitung dazu.

Ab dem 1. Juli 2019 verlassen eine Sozialdiakonin und ein Sozialdiakon den Synodalarat. Es ist Ursula Stämmer-Horst ein Anliegen, die Aufgaben der beiden nicht einfach aufzugeben, sondern sicherzustellen. Die Stellenausschreibung für einen Leiter oder eine Leiterin der Geschäftsstelle läuft, es ist allen bewusst, dass es man

mit einer Übergangssituation klarkommen muss. Ursula Stämmer-Horst ist sehr froh, dass Peter Möri weiterhin bereit ist, seine Unterstützung anzubieten. Die Aufgaben innerhalb des Synodalrates werden neu verteilt, wobei dann die Geschäftsstellenleitung einen Teil davon übernehmen wird.

Unbestritten findet das kirchliche Leben in den Kirchgemeinden statt. Dennoch ist es wichtig, dass auch aus der landeskirchlichen Organisation inhaltliche Themen, kommen, welche die Kirchgemeinden unterstützen. Jede Kirchgemeinde hat unterschiedliche Ressourcen und Bedürfnisse. Es ist dem Synodalrat ein Anliegen, den Kirchgemeinden das zu bieten, was sie unterstützt und ihnen dient.

Im laufenden Jahr findet das Zwingli-Jubiläum statt. Zu diesem Anlass wurde ein Projekt der KG Reiden und Umgebung abgekupfert. Es handelt sich um eine rund einstündige Licht- und Musikshow, welche in Sursee, Buchrain und in der Lukaskirche Luzern durchgeführt wird. Zudem hat die TKG Stadt Luzern drei eigene Projekte zum Zwingli-Jubiläum. Der Zwingli-Film wird gezeigt, ein sogenannter Muoshafen wird aufgestellt und damit Menschen bewirtet, die am Rande der Gesellschaft leben. Das dritte Projekt ist eine Bildungsreise nach Kappel am Albis.

Im nächsten Jahr wird das Jubiläum 50 Jahre Landeskirchen im Kantons Luzern gefeiert. Zusammen mit den beiden Schwesterkirchen finden verschiedene Anlässe statt. Das Jubiläum wird bewusst mit allen drei Landeskirchen gefeiert, auch wenn die Christkatholische Kirche ein anderes Geburtsdatum hat. Florian Fischer nennt dazu einige Eckpunkte. Das öffentlichkeitswirksamste Projekt wird die Lange Nacht der Kirchen sein, diese findet am Freitag, 5. Juni 2020 statt. Die Lange Nacht der Kirchen wird im Kanton Aargau bereits seit fünf Jahren durchgeführt und existiert in Österreich schon lange. Der zweite Anlass ist besonders für die Synodalen wichtig zum Vormerken. Am Mittwoch, 20. Mai 2020 finden die Evangelisch-Reformierte und die Römisch-katholische Synode gleichzeitig statt. Im Anschluss trifft man sich mit den Schwestern und Brüdern der beiden anderen Landeskirchen zu einem gemeinsamen Anlass. Ein drittes Projekt zum Jubiläum wird mit einem grossen Festgottesdienst zum Betttag in der Festhalle Willisau gefeiert. Mit dabei sind auch die «drei Bischöfe» Gottfried Locher, der Präsident des SEK bzw. EKS, Felix Gmür, der Bischof der Röm.-kath. Kirche und Bischof Harald Rein von der Christkatholischen Kirche. Zudem wird es einen Kurzfilm geben, ein Motto für das Jubiläumsjahr und ein gemeinsames Logo für die Landeskirchen.

Hans Weber fragt, ob die Idee für den Betttag 2020 ein grosser Gottesdienst in Willisau ist, oder ob in den Kirchgemeinden trotzdem noch Betttag gefeiert wird. Florian Fischer antwortet, dass beides möglich ist, das können die Kirchgemeinden und Pfarreien selber entscheiden.

André Karli nahm am 9. April 2019 an der Veranstaltung «Auf den Spuren des Ökumenikers Otto Karrer» teil und ist etwas enttäuscht, dass so wenige Reformierte an diesem Anlass an der Universität Luzern mit dabei waren. Ebenfalls erwähnt er das ökumenische Zeichen am Henri-Guisan-Quai in Luzern. Er hat der GPK den Vorschlag gemacht, einen Betrag für die Renovation dieses Denkmals zu sprechen. Da André Karli zu dem jedoch wenig weiss, bittet er Ursula Stämmer-Horst, darüber zu informieren. Das macht sie gerne, denn es ist ein wenig ihr «Kind». Man kann stolz

darauf sein, wie in den 60er Jahren eine ökumenische Gruppe zuerst anonym und dann offiziell in der Nähe des Verkehrshauses dieses Zeichen aufgestellt hat. Leider ist dieses inzwischen etwas kaputt. Ursula Stämmer-Horst hat Menschen gefunden, die sich an diese Zeit erinnern und berichtet davon. Sie ist überzeugt, dass die Einheit der Christen in Zukunft noch wichtiger ist. Sie freut sich, wenn die GPK einen Betrag sprechen würde.

Traktandum 12 **Bericht aus dem SEK**

Mitte Juni findet die Abgeordnetenversammlung SEK statt. Ein wichtiger Diskussionspunkt ist die Ehe für alle, was sicher kontrovers diskutiert wird. Synodalaratspräsidentin Ursula Stämmer-Horst und Vizepräsident Florian Fischer nehmen jeweils an diesen Abgeordnetenversammlungen teil.

Traktandum 13 **Schlussabstimmungen:**

Organisationsgesetz

Die Redaktionskommission hat die Anträge der 2. Lesung nochmals überprüft und hat noch zwei Anträge, sagt Hans Küher.

§ 138 Abs. 4

Die Akten zu allen zu behandelnden Geschäften können während 10 Tagen vor dem Versammlungstag eingesehen werden, soweit die Wahrung des Amtsgeheimnisses und der Datenschutz es zulassen.

§ 168 Abs. 4

Gehört dem Kirchenvorstand keine Gemeindepfarrperson an, muss er mindestens einen Gemeindepfarrer oder eine Gemeindepfarrerin zu seinen Sitzungen einladen. In Kirchgemeinden mit Teilkirchgemeinden gilt diese Verpflichtung sinngemäss für die Sitzungen der Kirchenpflegen.

Christian Walss regt an, den Satz zu kürzen und nur zu schreiben, «In Teilkirchgemeinden gilt diese Verpflichtung...». Das könnte jedoch verwirrend sein und wird deshalb so stehen gelassen. Zudem ist es konsequent ergänzt Lilian Bachmann, denn an anderen Stellen ist es ebenso formuliert worden.

Die Synode stimmt den beiden Anträgen der Redaktionskommission stillschweigend zu.

Bei der Schlussabstimmung stimmt man der Umnummerierung der Paragraphen auch automatisch zu. Lilian Bachmann erklärt, dass die Nummerierung im Nachhinein bereinigt wird.

Beschluss: Die Synode stimmt dem Organisationsgesetz in der Fassung gemäss 2. Lesung einstimmig zu.

Finanzhaushaltsgesetz

Zum Finanzhaushaltsgesetz liegen keine Anträge der Redaktionskommission vor.

Beschluss: Die Synode stimmt dem Finanzhaushaltsgesetz in der Fassung gemäss 2. Lesung einstimmig zu.

Traktandum 14

Fragestunde

Fritz Bösiger erinnert daran, dass gemäss § 31^{bis} der Geschäftsordnung kein Protokoll über die Fragestunde geführt wird. Das Wort ist frei für allfällige Fragen. Immerhin sei erwähnt, dass Fragen gestellt wurden zum Projekt „Luzern tischt auf“ und zur Förderung des Berufsstands der Sozialdiakone und -diakoninnen durch die Landeskirche.

Traktandum 15

Verabschiedungen

Fritz Bösiger informiert, dass Pfr. Andreas Baumann seinen Rücktritt aus der Synode bekannt gegeben hat. Er dankt Andreas Baumann für die Mitarbeit in der Synode.

Wie bereits orientiert wurde, treten Yvonne Lehmann und Daniel Rüegg per Ende Juni 2019 aus dem Synodalrat zurück. Diese Rücktritte erfolgen im Hinblick auf die per 1. Juli 2019 vorgesehene Reduktion des Synodalrates von sieben auf fünf Mitglieder.

Daniel Rüegg sagt, es ist wohl eher unüblich, dass ein Mitglied des Synodalrats nach nur gerade 2 Jahren wieder zurücktritt und dies, ohne ein einziges Geschäft in die Synode eingebracht zu haben. Er kann für den raschen Rücktritt auch keine familiären oder gesundheitlichen Gründe anführen. Es ist ihm von Anfang an schwer gefallen seine Aufgaben im Synodalrat mit denen seiner Anstellung als Sozialdiakon zu koordinieren und er hat auch schnell festgestellt, dass ihm die Arbeit in der Exekutive nicht entspricht. Die fünf Personen aber, die ab dem 1. Juli im Synodalrat verbleiben werden, haben ihn in den letzten zwei Jahren restlos überzeugt. Es sind die Richtigen! Sie leisten hervorragende Arbeit! Seine Aufgabe war eine Art Brückenschlag zwischen dem Rücktritt von Rosemarie Manser und der jetzt anstehenden personellen Verkleinerung des Synodalrats. Er hat versucht, in der Zwischenzeit das grosse Netzwerk zu sozialen und diakonischen Werken und Institutionen, das Rosemarie Manser hinterlassen hat, zu pflegen und zu erhalten. Das waren zeitweise sehr viele Termine, die er wahrzunehmen hatte. Zwei Institutionen, die ihm besonders am Herzen liegen, möchte er erwähnen. Erstens: Die ökumenische Koordinationsstelle Palliative-Care-Seelsorge. Diese wurde von der Synode, gerade als Daniel Rüegg in den Synodalrat gewählt wurde, bewilligt und ist nun seit zwei Jahren unter der Leitung von Gregor Gander in der Aufbauphase. Dies ist eine sehr wichtige, aber auch schwierige Aufgabe: Es ist wichtig, dass sich die Kirche in der Palliative Care einbringt und ihre seelsorgerliche Aufgabe wahrnimmt. Dabei ist man aber etwas spät auf einen bereits fahrenden Zug aufgesprungen. Gregor Gan-

der arbeitet sich mit grossem Durchhaltevermögen Schritt für Schritt vorwärts. Zweitens: Es ist sehr eindrücklich, von der Tätigkeit der Beratungsstelle Sans Papiers zu hören. Dies sind Menschen in schwierigsten Lebenssituationen und mit tragischen Lebensgeschichten. Auch diese Arbeit braucht sehr viel Durchhaltevermögen, denn oft kämpft man gegen Windmühlen. Aufgrund des grossen Bedarfs wurde die Stelle per 2019 aufgestockt und Daniel Rüegg bittet dringend, hier ja nicht den Sparstift anzusetzen. Höhepunkt seiner Tätigkeit war die zweimalige Durchführung der Zentralschweizer Diakoniekonferenz. Letztes Jahr im Kanton Schwyz und dieses Jahr in Littau-Reussbühl, wo Daniel Rüegg den organisatorischen Lead hatte. Diese Konferenz ist am 18. Mai 2019 über die Bühne gegangen. Vermutlich hat die Konferenz den falschen Namen, denn sie ist nicht nur für Diakone und für Diakonieverantwortliche gedacht. Es ist eine Konferenz für Kirchengestaltung und -entwicklung. Sie nimmt jedes Jahr ein aktuelles Thema auf und zeigt neue Möglichkeiten und Trends. In der aktuellen Situation, zum Beispiel in der Kirchgemeinde Luzern, wo man sich unter dem Motto Horizont 28, mit ganz grundlegenden Fragen des Kirchenseins befassen muss, wäre diese Konferenz eine hervorragende Inspirationsquelle für Kirchenvorstände und Kirchenpflegen sowie auch für Pfarrpersonen. Er möchte deshalb einen Appell an die Synodalen richten, dass sie bei den Verantwortlichen in ihren Kirchgemeinden den Besuch dieser Konferenz bewerben. Daniel Rüegg wird sich auf der anderen Seite für einen neuen Namen einsetzen. In den vergangenen zwei Jahren hat ihn auch die Anstellung von Sozialdiakonen im Kanton Luzern stark beschäftigt. Es ist schwierig, für die Kirchgemeinden fertig ausgebildete Sozialdiakoninnen und -diakone zu finden, die dann auch als solche eingestellt und zugelassen werden können. Oft muss auf Personen zurückgegriffen werden, denen die Zulassung aufgrund ihrer Ausbildung nicht erteilt werden kann. Dann muss ein schwieriger Weg zur ausserordentlichen Zulassung beschritten werden, bei der bestimmte Ausbildungsaufgaben erfüllt werden müssen. Aktuell sind zwei Zulassungsverfahren laufend. Ein Verfahren konnte vor kurzem abgeschlossen werden. Elke Damm hat die ausserordentliche Zulassung erhalten und wird am Sonntag, 23. Juni 2019 in einem feierlichen Gottesdienst in Horw als Sozialdiakonin beauftragt. Dies wird eine der letzten Amtshandlungen von Daniel Rüegg sein. Ganz herzlich möchte er sich bei den Kollegen und Kolleginnen im Synodalrat bedanken. Sie werden auch die anstehenden Herausforderungen mit der Neuorganisation sicher gut meistern. Herzlichen Dank auch an die Synodalen für ihren Einsatz. Sie müssen sich in die umfangreichen Dossiers nicht nur einlesen, sondern möglichst gut eindenken. Er staunt immer wieder, wie gut ihnen das gelingt und welche wertvollen Diskussionen in den Synodesitzungen geführt werden. Er wünscht allen Anwesenden alles Gute und Gottes Segen.

Als Yvonne Lehmann am 1. August 1985 eine 50 % Stelle im Lukassekretariat antrat, hat sie überhaupt nicht damit gerechnet, dass sie sich 34 Jahre später als Synodalrätin verabschieden würde. Sie sagt ehrlich, dass sie damals gar nicht wusste, dass es dieses Gremium überhaupt gibt. Sie wollte einfach um jeden Preis in der Kirche mitarbeiten. Yvonne Lehmann war jeder Einstieg recht. Sie hatte ein Ziel – nämlich als Katechetin arbeiten zu dürfen. Heute kann sie sagen, der Entscheid war richtig, trotz aller Ungewissheit, die sie begleitete. Man kann sich bestimmt vorstellen, dass die vergangenen 34 Jahre nicht nur mit Arbeit, sondern auch mit immer neuen Aus- und Weiterbildungen gefüllt waren. Kaum hatte sie ein Ziel erreicht, stand ihr schon das nächste vor Augen. Eine Tür nach der andern öffnete sich.

Yvonne Lehmann hat sich nicht gescheut, die Schwellen zu überschreiten. Dies allerdings oft mit Zweifeln im Nacken und zittrigen Knien. Doch ist es ihr jedes Mal gelungen. So hat sie Ziele erreicht, von denen sie kaum zu träumen wagte, und wenn, dann nur im Geheimen. Es war ein Donnerstag im Winter vor 10 Jahren, als spät abends ihr Telefon klingelte und die Stimme am anderen Ende fragte, ob sie sich nicht als Synodalrätin zur Verfügung stellen möchte. Yvonne Lehmann hat es nicht nur die Sprache verschlagen, sondern auch gleich noch den Schlaf geraubt. Die ganze Nacht hatte sie also Zeit, über ihr eventuelles künftiges Amt nachzudenken. Ihr Entschluss stand schnell fest. Trotzdem hat sie sich da und dort erkundigt, ob sie wohl einem solchen Höhenflug gewachsen sein würde. Zweifel waren auch in jenen Stunden ständige Begleiter, doch bekanntlich dienen diese der Qualitätssicherung. Auch diesmal hat sie den Schritt gewagt. Erneut darf sie sagen, sich richtig entschieden zu haben. Happpige Konsequenzen warteten schon auf die neue Synodalrätin. In der Folge lernte sie, sich durch Aktenberge hindurch zu beissen, strategisch zu denken, sich mit Dingen zu beschäftigen, die mit kirchlicher Basisarbeit kaum etwas zu tun haben. Kurz gesagt, es war eine strenge, oft harte Umstellung. Heute schaut sie auf zehn arbeitsreiche, aber erfüllte Jahre als Synodalrätin zurück. Anfänglich leitete sie das Departement für Unterricht und Bildung. Ihr stand eine kompetent geführte Fachstelle zur Seite. Gemeinsam hat man das religionspädagogische Konzept erarbeitet und an einer Synode in Sursee verabschieden können. Mit dem Wechsel des Synodalratspräsidiums vor vier Jahren wurden dem Departement von Yvonne Lehmann noch alle kantonalen Seelsorgestellen zugeteilt. Wieder wartete eine neue Herausforderung auf sie. Sie durfte die Arbeit der Spitalseelsorgenden am Luzerner Kantonsspital und am Schweizerischen Paraplegikerzentrum in Nottwil kennenlernen und begleiten. Sie bekam Einblick in die Seelsorgearbeit im Gefängnis Wauwilermoos und war mit dabei, als ein neuer Polizei- und Feuerwehrseelsorger gesucht und gefunden wurde. Notfallseelsorge und Careteam gewährten ihr Einblick in ein äusserst notwendiges Angebot, welches von den Kirchen unterstützt wird. Das letzte halbe Jahr war gefüllt mit Stellen-Neubesetzungen. Für die Spitäler in Wolhusen und Sursee hat man unterdessen eine gute Lösung gefunden. Die Stelle wird ab 1. Juni mit 50 % besetzt sein. Die Ev.-Ref. Landeskirche hat einen kompetenten Hochschuleelsorger angestellt, dem das Uni-Leben auf den Leib geschrieben ist. Aus den beiden Fachstellen OeME und Religionsunterricht wurde eine und diese neue Fachstelle wurde ebenfalls neu besetzt. Es liegen intensive Jahre hinter Yvonne Lehmann. Jetzt nimmt sie Abschied, mit dem berühmten lachenden und weinenden Auge. Zwei Jahre zu früh. Die neue Verfassung will es so. Ruhigere Zeiten warten auf sie und das ist schön. Doch sie wird den kirchlichen Betrieb vermissen, auf welcher Ebene auch immer. Heute ist sie dankbar für alle Türen, die sich ihr geöffnet haben, für alles Neue, das sie sich erarbeiten, ja erkämpfen musste und durfte, für jede Begegnung, die ihr in all den Jahren geschenkt war. Den Synodalen dankt sie von Herzen für ihr Vertrauen, ihr Wohlwollen und ihre Unterstützung. Sie waren ihr Verpflichtung. Sie fordert die Synodalen auf, der Kirche treu zu bleiben, denn es lohnt sich, trotz aller Querelen, für ihre Kernbotschaft, das Evangelium, einzustehen. Guten Mut und vor allem GOTTES Segen. „Uf Wiederluege.“, sagt Yvonne Lehmann.

Die beiden Reden werden mit grossem Applaus zur Kenntnis genommen. Fritz Bösigger richtet ein paar Worte an die beiden zu Verabschiedenden:

Daniel Rüegg wurde per 1. Juli 2017 in den Synodalrat gewählt. Zuvor hatte er 12 Jahre als Synodaler der Ev.-Ref. Landeskirche des Kantons Luzern mitgewirkt. Für ihn war die Doppelbelastung als Sozialdiakon in der Teilkirchgemeinde Emmen-Rothenburg und als Synodaler eine grosse Herausforderung. Deshalb hat er sich dazu entschlossen aufgrund der personellen Verkleinerung des Synodalrats von 7 auf 5 Mitglieder aus dem Synodalrat zurückzutreten. In den zwei Jahren im Synodalrat hat er das Departement Diakonie und Soziales geführt. Mit seiner Ausbildung zum diplomierten Sozialdiakon war dies ein Departement, das perfekt auf Daniel Rüegg zugeschnitten war. Fritz Bösiger dankt im Namen der Synode für die grosse Arbeit, die er im Synodalrat geleistet hat. Ebenfalls ein herzliches Dankeschön spricht der Synodepräsident für die gute Zusammenarbeit aus. Er wünscht Daniel Rüegg für die Zukunft alles Gute, Glück, Gesundheit und Zufriedenheit.

Auf den 1. Juli 2009 wurde Yvonne Lehmann in den Synodalrat gewählt. 10 Jahre, im geschichtlichen Maßstab, ist eine relativ kurze Zeitspanne. Aber als Amtszeit einer Synodalrätin ist es eine lange Zeit. Im Falle von Synodalrätin Yvonne Lehmann war es nicht nur eine lange, sondern auch eine prägende Periode, die in der Chronik der Ev.-Ref. Landeskirche einen besonderen Platz einnehmen wird. Das Departement Bildung und kantonale Seelsorgestellen hat Yvonne Lehmann mit grosser Umsichtigkeit geführt. Mit ihr verlässt heute eine vorbildliche Synodalrätin, eine Kollegin und für viele von uns eine gute Freundin das Amt. Yvonne Lehmann will in Zukunft den Alltag als Rentnerin geniessen. Sie will mehr Zeit für Dinge haben, welche mit der Arbeit nichts zu tun haben. So wie man sie kennt, wird sie ihren Alltag aber nicht mit der Züchtung von Geranien auf dem Balkon beschränken. Sie wird sich bestimmt vielseitig zu beschäftigen wissen und ihre Tage werden sicher ausgefüllt sein. Sie wird einen neuen Abschnitt ihres Lebens beginnen und Fritz Bösiger weiss, dass das Wort Ruhestand eine sehr unzutreffende Bezeichnung dafür ist. Alle anwesenden haben Yvonne Lehmann als sehr interessierten, beweglichen und abenteuerlustigen Menschen kennen gelernt. Der Synodepräsident denkt da besonders an die Reise nach Rom im vergangenen Frühjahr. Er wünscht ihr, dass sie die neuen Freiheiten und Möglichkeiten geniessen und sich Zeit für persönliche Vorlieben nehmen kann. Im Namen der Synode wünscht Fritz Bösiger der zurücktretenden Synodalrätin gute Gesundheit und noch viele schöne Jahre. Der bekannte Schriftsteller Arthur Schnitzler hat zutreffend gesagt, ein Abschied schmerzt immer, auch wenn man sich schon lange darauf gefreut hat.

Ursula Stämmer-Horst ist es wichtig zu sagen, dass der Synodalrat die beiden Personen auch noch gebührend verabschiedet wird. Bei Daniel Rüegg beeindruckt die Synodalratspräsidentin, dass er nahe bei den Menschen sein will. Es ist ihm wichtig mit den Menschen in der Gemeinde zu arbeiten und nicht die Zeit mit A4-Papieren zu verbringen. Dafür dankt sie Daniel Rüegg.

Ursula Stämmer-Horst und Yvonne Lehmann kennen sich schon sehr lange, waren doch die Kinder von Ursula schon bei Yvonne in der Sonntagschule. Sie ist ein Mensch, der die Kirche von der Pike auf kennt und ein grosses Feuer für ihre Arbeit hatte. Sie hat Hochs und Tiefs überstanden und ist sich immer treu geblieben. Sie war oftmals eine Stütze in ganz schwierigen Situationen, aber auch in freudigen Momenten. Sie bedankt sich heute schon bei Daniel Rüegg und Yvonne Lehmann

und wünscht den beiden alles Gute. Ein weiteres Dankeschön geht an den abtretenden Synodepräsidenten Fritz Bösiger, der in den letzten beiden Jahren die Synode sehr umsichtig geführt hat. Man konnte seine jahrelange politische Erfahrung spüren.

Das Büro der Synode wird nach dem neuen Organisationsgesetz nicht mehr die gleiche Funktion haben. Fritz Bösiger dankt den beiden Sekretären Christoph Hehli und Peter Laube sowie den beiden Stellvertretern Max Kläy und Axel Achermann für ihre Arbeit.

Er dankt ebenfalls den Helferinnen und Helfern hinter der Kulisse. Vorab dankt er Peter Möri für die grosse Unterstützung und den beiden Mitarbeiterinnen im Synodalsekretariat, Isabel Racheter und Beatrice Meier, welche immer wieder die nötigen Unterlagen zustellen. Alle drei bekommen ein persönliches Geschenk des Synodepräsidenten und einen grossen Applaus von den Synodalen.

Ruth Burgherr fällt die Ehre zu, Synodepräsident Fritz Bösiger zu verabschieden. Fritz Bösiger ist ein herzlicher Mensch, der sich seit Jahrzehnten für die Allgemeinheit einsetzt. Zuerst tat er dies auf politischer Ebene als Gemeinderat und als Grossrat. Dann aber auch mit viel Einsatz in der Reformierten Kirche. Seit sage und schreibe 2001 ist er Kirchengutsverwalter in der Kirchgemeinde Willisau-Hüswil und seit 2010 ist er auch in der Synode. Er hat als Fraktionspräsident gewirkt und alle, die schon länger dabei sind, wissen, dass er es verstanden hat, seine Fraktion auf die Spur zu bringen. Das war nicht immer zur Freude derer, die eine andere Meinung hatten. Damit konnte er einige Abstimmungen entscheidend mitbestimmen. Die letzten beiden Jahre war er Präsident der Synode, hat die Sitzungen fokussiert und effizient geleitet und speditiv durch die verschiedenen Gesetzesvorlagen geführt. Bei den Einleitungen hat er sich nicht gescheut, seine politischen Connections spielen zu lassen, um Politik und Kirche einander näher zu bringen. Fritz Bösiger war im ganzen Kanton an verschiedenen Anlässen unterwegs und hat sich dort eingebracht. Ruth Burgherr dankt ihm für den grossen Einsatz als Synodepräsident. Fritz Bösiger hat den Gästen in der Synode jeweils Willisauerringli und Willisauer-Schnäpse verschenkt. Ruth Burgherr als Horwerin hat sich überlegt, was sie Originelles aus ihrer Wohngemeinde schenken könnte. Horw hat den grössten Wasseranstoss im ganzen Kanton, so kam sie auf die Idee gekommen, ein Geschenk mit dem Thema Wasser zu machen. Es ist eine Wasserkaraffe aus der Glasi Hergiswil, in der eingraviert ist, während welcher Zeit Fritz Bösiger Synodepräsident war.

Fritz Bösiger dankt für die Wasserkaraffe zum Abschied. Er möchte nicht eine lange Rede zum Abschied halten, sondern lädt alle zum Apéro in den Lichthof ein. Er schliesst die 115. Sitzung der Synode um 15.45 Uhr.

Luzern, 28. Mai 2019

Fritz Bösiger
Synodepräsident

Christoph Hehli
Synodeseekretär

Peter Laube
Synodeseekretär

Peter Möri
Synodalsekretär